

Fragen der Freiheit

IV/2004 Heft 268

Der Schreiber-Plan zum Generationenvertrag Jeder der in sich fühlt, dass er etwas wirken kann, muss ein Plagegeist sein.

Er muss nicht warten bis man ihn ruft.

Er muss nicht achten, wenn man ihn fortschickt.

Er muss sein wie eine Fliege, die, verscheucht, den Menschen immer wieder von der anderen Seite anfällt.

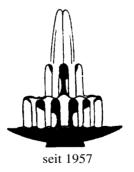
Goethe

FRAGEN DER FREIHEIT

- Beiträge zur freiheitlichen Ordnung von Kultur, Staat und Wirtschaft -

Folge 268

IV/2004



Herausgegeben vom Seminar für freiheitliche Ordnung e.V. Badstraße 35, D-73087 Bad Boll, Telefon (07164) 3573 Internet: www.sffo.de

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Eckhard Behrens Editorial	3–4
Wilfried Schreiber (†) Existenzsicherheit in der industriellen Gesellschaft	5–46
Fritz Andres Anmerkungen zum Schreiber-Plan	47–64

Editorial

Eckhard Behrens

Der Generationenvertrag war in den letzten Jahren wiederholt Gegenstand interessanter Tagungen des *Seminars für freiheitliche Ordnung*. Den Anstoß gaben uns die öffentlichen Diskussionen um die Sicherheit der Altersrenten und die zunehmenden Probleme mit ihrer Finanzierung sowie die großenteils grundsatzlos wirkenden Debatten im Deutschen Bundestag.

In dem Bestreben, die Grundsätze herauszuarbeiten, nach denen die einzelnen Teile unserer Sozialordnung zu regeln sind, und die Beziehungen der Teile zum Ganzen zu erfassen, bemühten wir uns auch, auf die historischen Quellen der umlagefinanzierten dynamischen Altersrente hinzuweisen. Die wichtigste ist eine kleine Schrift von *Dr. Wilfrid Schreiber* mit dem Titel *Existenzsicherheit in der industriellen Gesellschaft – Vorschläge zur »Sozialreform«*, die er im Auftrag des *Bundes Katholischer Unternehmer e. V. (BKU)* ausgearbeitet hat. Sie wurde im Jahre 1955 vom BKU in seiner Schriftenreihe als Band 3 der neuen Folge im Verlag J. P. Bachem in Köln veröffentlicht.

Im Vorwort des BKU vom Juli 1955, das Franz Greiß als Vorsitzender und Dr. Peter H. Werhahn als sein stelly. Vorsitzender unterschrieben haben. heißt es unter anderem: »Den Reformgedanken liegen Beratungen zugrunde, die im Laufe des Jahres 1954 in zahlreichen Gruppen des Bundes Katholischer Unternehmer stattgefunden haben. Ein erster Entwurf desselben Verfassers ist bereits im Herbst 1954 und im Frühjahr d. J. unserem erweiterten Vorstand und einem begrenzten Kreis von Fachgelehrten vorgelegt worden. Das Echo, das dieser Entwurf gefunden hat, bestärkt uns in der Auffassung, dass die ihm zugrunde liegende Konzeption richtig ist und von den Mitgliedern unseres Bundes in ihrer Mehrheit geteilt wird. Da auch die Professoren Achinger, Höffner, Muthesius und Neundörfer in ihrem im Auftrag des Bundeskanzlers erstatteten Gutachten >Zur Neuordnung der sozialen Leistungen (Köln 1955) wesentliche Grundgedanken unserer Denkschrift vertreten und auf unseren Entwurf vom Herbst 1954 hinweisen, erscheint uns der Zeitpunkt für die Drucklegung nunmehr gekommen. Für die Einzelheiten der vorliegenden Denkschrift und ihre wissenschaftliche Begründung trägt die Verantwortung der Verfasser.«

Der Denkschrift war ein großer politischer Erfolg beschieden. Aber sie wurde nicht in allen Teilen befolgt und es ist reizvoll nachzuvollziehen, von welchem Gesellschaftsbild *Wilfrid Schreiber* ausging, mit welchen Entwicklungen er für die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts rechnete und welche Schwierigkeiten mit der Finanzierung der Altersrenten von ihm schon

vorausgesehen wurden. Sind richtige Ideen vom Gesetzgeber unzureichend oder falsch umgesetzt worden oder gehört es zum Wesen beitragsfinanzierter sozialer Sicherheit, dass der Gesetzgeber immer wieder Korrekturen vornehmen muss?

In den letzten zehn Jahren ist immer mehr Sachkennern klar geworden, dass auch die Erziehung der Kinder zunehmend gemeinschaftlich finanziert werden muss, wenn der Generationenvertrag auf Dauer Bestand haben soll. Es war in den fünfziger Jahren ein Fehler, nur eine Reform der Altersrenten vorzunehmen und den Vorschlag *Schreibers* nicht zu befolgen, den Kindern ebenfalls eine Rente gemeinschaftlich über ein Umlageverfahren zu finanzieren. »Kinder haben die Menschen sowieso«, soll Bundeskanzler *Adenauer* gegen diesen Vorschlag eingewandt haben. Heute wissen wir, dass dies immer weniger der Fall ist und dadurch die Finanzierbarkeit der Altersrenten im Umlageverfahren gefährdet ist.

Es lohnt sich also aus mehreren Gründen, die Vorschläge Wilfrid Schreibers wieder verfügbar zu machen für die aktuelle, trotz »Jahrhundertreform« nicht enden wollende Diskussion. Wir sind dem Bund Katholischer Unternehmer sehr dankbar für die Erlaubnis, Schreibers Schrift vollständig wieder abdrucken zu dürfen. Wir haben dafür eine Form gewählt, die einem Faksimile gleichkommt, damit die Authentizität dieses historischen Dokuments in vollem Umfang gewahrt bleibt – bis hin zu den ursprünglichen Seitenzahlen. Dies möge die weitere wissenschaftliche Arbeit mit dem Text erleichtern, dessen richtungweisende Ideen noch längst nicht vollständig verwirklicht sind.

Im Anschluss an die Dokumentation wird in diesem Heft der Versuch einer Würdigung der Hauptgedanken Schreibers gemacht. Auch in künftigen Tagungen des *Seminars für freiheitliche Ordnung* zur brüderlichen Ausgestaltung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Generationen werden sie immer wieder eine Rolle spielen.

Existenzsicherheit in der industriellen Gesellschaft

Wilfried Schreiber

1. Die Sachlage

Das inbrünstige Verlangen des heutigen Menschen nach Existenzsicherheit (negativ ausgedrückt: seine »Lebensangst«) kann nicht allein als Folge des Verfalls seiner sittlich-persönlichen Kräfte gedeutet werden und ist daher auch kein Argument für die Annahme einer zwangsläufigen Entwicklung zu einer kollektivistischen, totalitären, diktatorischen Gemeinschaftsordnung.

Sicherheitsstreben und Lebensangst der Massen haben vielmehr ihre Begründung in sehr realen Sachverhalten, die wir erst heute klar durchschauen. Die Abstellung dieser Sachverhalte, ihre Überwindung durch einen entschlossenen Solidarakt, muss daher jedem am Herzen liegen, der an der Erhaltung einer freiheitlichen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung interessiert ist.

Wir beginnen erst heute, 150–200 Jahre nach Beginn der »industriellen Revolution«, das Lebensgesetz des Zeitalters zu begreifen, in das wir hineingestellt sind. Was wir studieren müssen, um den richtigen Blickpunkt für die notwendigen sozialen Reformen zu gewinnen, ist die Lebenslage des Menschen im Zeitalter des Industrialismus im Gegensatz zu der im vorangehenden agrarisch-feudalistischen Zeitalter. Der Mensch der vorindustriellen Zeit fand seine Existenzsicherheit im Schoß der Familie, deren Einkommen im wesentlichen »fundiertes« Einkommen war. Der Hof, die – freie oder auch unfreie – Bauernstelle ernährte stetig, wenn auch die Generationen wechselten, eine gleich strukturierte Gemeinschaft von Kindern, Vollkräftigen und Greisen. Sie alle ruhten, wenn auch auf bescheidenem Standard, in der mütterlichen Hut des Bodens. Ihr Sacheinkommen war schmal, aber es hatte Stetigkeit. Nicht viel anders verhielt es sich bei den Familien der zunftgeschützten Handwerker in den Städten.

Indes wäre es voreilig, die Lebensordnung der vorindustriellen Zeit darum zu verherrlichen. Die Stetigkeit des Familieneinkommens ruhte wesentlich auf dem Privileg der Erstgeborenen. Die nachgeborenen Kinder waren vom Recht der Fortpflanzung, der Familiengründung, der Selbstständigkeit ausgeschlossen. Sie waren zu einem Leben in Demut, Unterordnung und Ehelosigkeit verurteilt – einfach weil der verfügbare

Nahrungsspielraum schon aufgeteilt war und zusätzliche Familien nicht mehr tragen konnte. Sie vergrößerten das Heer der Armen und Elenden, die in den Jahrhunderten bis 1750 um die Klöster und Spitäler strichen, dankbar für jede warme Suppe, die christliche Nächstenliebe ihnen austeilte. Darum blieb die Bevölkerungszahl im Mittelalter und in den Jahrhunderten bis James *Watt* so auffällig konstant.

Die industrielle Revolution war im Grunde die große Erlösungstat zugunsten der Familie. Sie ermöglichte, da sie den Nahrungsspielraum auch des damals übervölkerten Abendlandes ausweitete (durch die technische »Expansion nach innen«), ein erneutes Bevölkerungswachstum, sie ermöglichte es auch den nachgeborenen Kindern erstmalig in der Menschheitsgeschichte, allein auf Grund ihrer Arbeitskraft eine selbstständige, politisch freie Existenz zu begründen.

Es war zu Anfang eine klägliche Existenz; wir wollen die Lebenslage des Proletariats im 19. Jahrhundert nicht beschönigen. Der in Jahrhunderten aufgestaute biologische Vermehrungswille der abendländischen Völker schoss mit elementarer Urgewalt in den von der industriellen Revolution neu geschaffenen Nahrungsspielraum hinein – und zeitweilig darüber hinaus. Die Bevölkerungsvermehrung im 19. Jahrhundert übertraf im Tempo zeitweilig die Kapitalvermehrung des wahrlich wachstumsfreudigen Industrialismus mit der Folge, dass der Anteil des einzelnen am Sozialprodukt noch kleiner wurde als zuvor. Das und nichts anderes ist die Erklärung für die Entstehung des Proletariats. Es ist eine arge Vergröberung, das Proletarierelend des 19. Jahrhunderts allein dem hartherzigen, profitgierigen Unternehmer zur Last zu legen. Die Proletariermassen dieser Zeit wären ohne den Industrialismus und Kapitalismus gar nicht geboren worden oder über ein elendes Kindesalter hinaus am Leben geblieben.

Aber die Dynamik der wachsenden Produktivität blieb stärker als die biologischen Wachstumskräfte der Bevölkerung. Seit etwa 80 Jahren hat die Kapitalvermehrung und die dadurch verursachte Produktivitätssteigerung in der industriellen Gesellschaft die Bevölkerungszunahme nachhaltig übertroffen, mit der selbstverständlichen Folge, dass nun auch das Realeinkommen des einzelnen Arbeitnehmers sich stetig erhöht.

Das Bevölkerungswachstum ist inzwischen zum Stillstand gekommen, ja zeitweilig und gebietsweise rückläufig geworden. Das ist – wie weiter unten ausgeführt wird – ein Anlass zu neuer ernster Besorgnis. Dieser Schrumpfungsprozess ist aber nicht wirtschaftlich bedingt, er hat seine Ursachen in einem z.T. bedenklichen Gesin-

nungswandel der Menschen. Die heutige industrielle Wirtschaft hätte die Kraft, auch eine stark wachsende Bevölkerung bei steigendem Lebensstandard zu ernähren. Alle malthusianischen Befürchtungen einer »Überbevölkerung« der Erde sind – mindestens für ein Jahrhundert – unbegründet und Ausdruck einer Kleingläubigkeit und eines Phantasiemangels, die durch die tatsächlichen Kräfte der Entwicklungsdynamik Lügen gestraft werden.

Fast 80 Prozent der heutigen Familien des Abendlandes sind Arbeitnehmerfamilien. Ihr Einkommen beruht fast ausschließlich auf der Arbeitskraft ihrer Ernährer. Das ist das *neue* Faktum, das wir im Auge behalten müssen.

Arbeitseinkommen aber kann in einer freiheitlichen Wirtschaftsordnung nur *Individualeinkommen* sein. Jeder Versuch, dem Arbeitgeber eine Differenzierung des Lohns nach dem »sozialen Gepäck« des Arbeitnehmers aufzuerlegen, würde sich nur zum Schaden derer, die man begünstigen will, auswirken.

In der industriellen Gesellschaft stellt sich daber erstmalig das Problem der Verteilung des Lebenseinkommens auf die drei Lebensphasen: Kindheit und Jugend, Arbeitsalter und Lebensabend.

Der unverheiratete Facharbeiter von heute hat es gut. Weniger gut und manchmal schlecht geht es den kopfreichen Familien, den Kindern und den Alten.

Was nottut, ist Familieneinkommen, das sowohl die Aufzucht von Kindern wie die Erhaltung der Alten ermöglicht. Das Bürgertum des 19. Jahrhunderts fand eine ideale Lösung. Es ersetzte den Boden durch die Produktivkraft des gewerblichen Vermögens, des *Kapitals*. Ein Vermögen vom Vater erben, es durch Fleiß und Sparsamkeit im Laufe des Erwerbslebens mehren, im Alter von seinen Erträgen leben und es schließlich an die Kinder vererben – das war das urgesunde, ebenfalls auf Stetigkeit bedachte Lebensprogramm des Bürgers.

Ist dieses Programm Vorbild und Leitgedanke auch für die Lösung der sozialen Frage von heute?

Wir leben in einem Zeitalter des Übergangs. Sicher kann die Bildung persönlichen Eigentums aus dem wachsenden Arbeitseinkommen heute jeder Arbeitnehmerfamilie als Unterpfand der Existenzsicherheit, als Polster für schwerere Zeiten, als Notgroschen wider die Wechselfälle des Lebens nur dringlichst empfohlen werden. Der Bund Katholischer Unternehmer hat daher mit als erster eine Politik der »Eigentumsbildung in Arbeiterhand« auf sein gesellschaftspolitisches Programm gesetzt.

Aber die eindeutige Entwicklungs-Tendenz der freien industriellen Gesellschaft verbietet es, in dieser Empfehlung das Allheilmittel für den zukünftigen Wohlstand der Arbeitnehmerfamilie zu sehen.

Die Arbeitseinkommen der industriellen Gesellschaft haben stark steigende, die Besitzeinkommen langsam sinkende Tendenz. Das ist das Lebensgesetz der industriellen Wirtschaft, das wir täglich beobachten und immer deutlicher erkennen. Wir haben keinen Grund, das Wirken dieses Gesetzes zu bedauern. Es würde uns auch nichts nutzen. Wir müssen es erkennen und die Folgerungen daraus ziehen.

lm Gegensatz zum Faktor Arbeit nimmt ein einmal gebildetes Vermögen nur noch in schrumpfendem Maß teil an der stetigen Produktivitätssteigerung der Gesamtwirtschaft, die wir als Gewissheit hinnehmen, weil sie notwendig, unerlässlich und realisierbar ist.

Wir Unternehmer fürchten diesen Strukturwandel nicht, weil die Grundlage unserer Existenz von diesem Wandel unberührt bleibt. Auch Unternehmerleistung ist Arbeit (freilich eine Art von Arbeit, die nur dann belohnt wird, wenn sie besser ist als die der Wettbewerber).

Das Dahinschwinden des Vermögensertrags, die stetige Steigerung des Arbeitsertrags verbieten es, die Zukunftsvorsorge der Arbeiterfamilie *allein* auf individuelles Sparen und persönliche Vermögensbildung zu begründen. Unerlässlich ist und bleibt *daneben* die solidarische Selbsthilfe in größerem Kreis.

2. Die klassische deutsche Sozialversicherung

ist der erste großartige Versuch einer sinnvollen Verteilung des Lebenseinkommens des Arbeitnehmers auf Arbeitsalter und Lebensabend.

Der Arbeitnehmer hat guten Grund, sich dieser Gesetzgebung zu freuen. Die Altersrentenversicherungen haben sich über zwei schwere Inflationen hinweg »wertbeständiger« als jede andere Sparanlage gezeigt.

Die letzte Ergänzung des großen deutschen Sozialversicherungswerks »im alten Stil« war das Gesetz über Kinderbeihilfen und Familienausgleichskassen. Im gewissen Sinn wirkt es dahin, dass dem Kind (vom 3. Kinde an) ein Vorgriff auf sein späteres Lebenseinkommen gestattet wird.

Aber die Konzeption der deutschen Sozialversicherung ist in ihrer Gesamtheit überholungsbedürftig geworden. Das ist kein Wunder und

kein Vorwurf gegen ihre Väter, nachdem sich in den letzten 70 Jahren die Lebensbedingungen der industriellen Gesellschaft so grundlegend verändert haben.

Wenn wir heute daran gehen, das Sozialversicherungswerk zu reformieren, wollen wir ganze Arbeit machen. Mindestens soll es nach der Reform den heutigen Gegebenheiten entsprechen – möglichst soll es auf Jahrzehnte hinaus gültig bleiben können.

Fragen wir uns zunächst nach den strukturellen Änderungen, die inzwischen – nach 70 Jahren – in der Lebenslage der industriellen Gesellschaft eingetreten sind:

- a) Der Arbeitnehmer von heute ist nicht mehr funktionell »arm«. Die natürliche Entwicklung, gefördert durch die Tatkraft der Gewerkschaften, hat sein Realeinkommen inzwischen auf das Doppelte ansteigen lassen. Seine weitere Steigerung im Zuge der Verbesserung der gesamtwirtschaftlichen Produktivität ist gewiss.
- b) Der Arbeitnehmer, einst eine Minderheit in der Gesellschaft, ist inzwischen zum beherrschenden Typus geworden. Heute sind etwa 80 Prozent aller Familien im Abendland, auch in der Bundesrepublik, Arbeitnehmerfamilien. Die Wahrscheinlichkeit, dass ihre Häufigkeit in Zukunft zurückgeht, ist gering. Eher kann mit einer weiteren langsamen Vermehrung des Arbeitnehmeranteils an der Gesamtzahl der Erwerbstätigen gerechnet werden.
- c) Die sieben Jahrzehnte seit der Konzeption der klassischen deutschen Sozialversicherung erfüllen mithin eine Periode relativ rascher dynamischer Veränderungen in der Struktur der Wirtschaftsgesellschaft.

Die Quote der Erwerbsbevölkerung, deren Einkommen wesentlich auf Arbeitseinkommen beruht, hat stark zugenommen und nimmt weiter zu. Die Quote derer, deren Einkommen wesentlich Besitzeinkommen ist, nimmt entsprechend ab. Der Schwerpunkt der Einkommensverteilung hat sich stark von der Seite der Besitzeinkommen auf die Seite der Arbeitseinkommen verlagert. Arbeitseinkommen hat auch in der Folge stark steigende, Besitzeinkommen langsam sinkende Tendenz.

3. Kritik an der klassischen deutschen Rentenversicherung

Dass die deutsche Sozialversicherung heute von Grund auf reformbedürftig geworden ist, beruht wesentlich auf den dynamischen Veränderungen der Gesellschaftsstruktur, die ihre Väter vor Jahrzehnten wahrlich nicht voraussehen konnten.

Diese Denkschrift befasst sich in der Hauptsache mit der *Renten*versicherung als dem Kernstück der sozialen Sicherheit. Ihre Reformgedanken zu den übrigen Zweigen der Sozialversicherung sind wesentlich auf die Reform der Rentenversicherung bezogen und gehen nicht ins einzelne.

Unsere Kritik an der derzeitigen deutschen Rentenversicherung knüpft hauptsächlich an folgende Missstände an:

- a) Die ungenügende Höhe der Renten,
- b) die allzu formalistische Auslegung des »Versicherungsprinzips«,
- c) die Zuschussbedürftigkeit der Rentenversicherungen,
- d) die Durchsetzung des Versicherungsprinzips mit Elementen der Fürsorge und der Versorgung,
- e) die mangelnde Abstimmung mit dem FAK-Gesetz.

Die bisherige Rentenversicherung beruht auf dem Versicherungsprinzip, modifiziert durch Elemente der Fürsorge und Versorgung.

Vorbild war die private Rentenversicherung, d.h. die Lebensversicherung, verbunden mit einem Leibrentenvertrag (wie er noch heute mit jeder Lebensversicherungsgesellschaft abgeschlossen werden kann) unter Mitversicherung der Witwen und Waisen.

Sie erhielt jedoch von vornherein einen starken Einschlag karitativer Fürsorge, darin bestehend, dass die (ursprünglich niedrigen) »Grundbeträge« der Renten (von Einzelheiten der Entwicklung sehen wir ab!) durch Zuschüsse des Reiches, d. h. aus dem allgemeinen Steueraufkommen gedeckt wurden.

Diese Ordnung nahm Rücksicht auf die Tatsache, dass der Durchschnittstyp des Arbeitnehmers »bedürftig« war, und dass es unzumutbar erschien, seinem Nettoeinkommen im Arbeitsalter die volle Höhe der »Prämien« zu entziehen, weil sonst der verbleibende, konsumierbare Teil des Einkommens die Elendsgrenze unterschritten hätte. Es war ein nobler Entschluss der Solidarhilfe des Gesamtvolks zugunsten einer bedürftigen Minderheit.

Diese Ordnung hätte in einer stationären (entwicklungslosen) Wirtschaft ihren guten Sinn auf unbegrenzte Zeit behalten. In der tatsächlich eingetretenen Entwicklung hat sie mehr und mehr ihren Sinn verloren und sich zum Nachteil derer, die man begünstigen wollte, nämlich der Arbeitnehmer, ausgewirkt.

Der »Arbeitgeberanteil« an der Rentenversicherung war im Jahre seiner Einführung ein wirkliches Opfer der Arbeitgeber, d. h. er ging zu Lasten des Unternehmensertrags. Aber schon in den darauf folgenden Jahren verringerte sich diese Last und verschwand endlich ganz. Es unterblieben einfach oder es verlangsamten sich die rite – nach Produktivitätsfortschritt – fälligen Erhöhungen des Nominallohns. Der Prozess der dynamischen Lohnerhöhung im Gleichschritt mit der Zunahme der gesamtwirtschaftlichen Produktivität setzte erst wieder ein, nachdem die »Vorleistung« des Arbeitgeberbeitrags zu den Sozialversicherungen »verkraftet« war.

Heute bezweifelt niemand mehr, dass die Arbeitgeberbeiträge zu den Sozialversicherungen echte Lohnanteile sind.

Nicht anders verhält es sich mit den Staatszuschüssen. Der Gedanke der Redistribution des Volkseinkommens nach »sozialen« Gesichtspunkten und kraft Gesetzes war der Königsgedanke der klassischen Sozialpolitik, vertreten und durchgesetzt durch die sogenannten Kathedersozialisten.

Dieser Gedanke einer Redistribution des Volkseinkommens ist heute in mehr als einer Hinsicht fragwürdig geworden. Einmal ist die Dringlichkeit und Angemessenheit einer nivellierenden Neuverteilung wesentlich geringer geworden, nachdem die Wohlstandsentwicklung, die ja die Arbeitseinkommen begünstigt, auch die kleinen Einkommen durchweg über das kritische Niveau des Existenzminimums hinausgehoben hat.

Zum andern aber ist der Glaube an das wirkliche Gelingen einer staatlich-fiskalischen Redistribution stark ins Wanken geraten. Die Erkenntnis, dass auch direkte Steuern auf längere oder kürzere Sicht überwälzbar sind und tatsächlich überwälzt werden, hat diesen Glauben stark erschüttert. Vollends den Boden entzogen hat ihm die weitere – noch nicht näher erforschte – Beobachtung, dass jede durch Gesetzeskraft erzwungene Neuverteilung auf den primären Verteilungsprozess unter Marktteilnehmern (d. h. Erwerbstätigen) zurückwirkt, mit der Tendenz, das alte, vom Markt gewollte Gleichgewicht wiederherzustellen. Staatliche Eingriffe wie progressive Steuern und Subventionen funktionieren immer nur kurz nach ihrer Einführung. Im Lauf der Zeit werden sie von den Kräften der Dynamik überspielt und unwirksam gemacht. Die einzig dauerhafte Wirkung dieser staatlichen Eingriffe in den Prozess der Verteilung unter Markteilnehmern ist optischer Natur und durchaus zum Schaden derer, die der Staat

begünstigen wollte. Die kleinen Einkommen werden im primären Verteilungsprozess kleiner als sie ohne Staatseingriff sein würden. Zwar erhalten die kleinen Einkommensempfänger auch jetzt ein Supplement, das – bestenfalls – die marktgesetzliche Höhe ihres Totaleinkommens wiederherstellt, aber sie erhalten dieses Supplement – in völliger Verkehrung der Tatsachen – als Almosen aus der Hand des Staates, der sich damit in die durchaus unverdiente Gloriole des sozialen Wohltäters hüllt!

Dieses optische Gaukelspiel – gewiss nicht aus Bosheit und mit Absicht ersonnen, aber darum nicht weniger schädlich – ist wesentlich schuld daran, dass der Arbeitnehmer von heute die zunehmende Stärke seiner Marktposition und den wachsenden Wert seiner wirtschaftlichen Leistung, den ihm der Markt freiwillig (und ohne Rückgriff auf nebelhafte Ideologien) zuerkennt, noch nicht wahrnimmt und sich, entgegen allen Tatsachen, zu den »sozial Schutzbedürftigen« zählt.

Seitdem der Arbeitnehmer der Prototyp der industriellen Gesellschaft geworden ist, bestimmt er den Lebensstandard. Der Versuch, den Arbeitnehmer von heute schlechthin als den »sozial Schwachen« zu stempeln, scheitert an der einfachsten Logik. Wer selber den Durchschnitt bestimmt, kann ersichtlich nicht unter dem Durchschnitt liegen. Ob das Einkommen des Arbeitnehmers von heute »ausreichend« ist oder nicht, steht nicht zur Debatte. Entscheidend ist, dass keine an Einkommen und Kopfzahl stärkere Schicht über ihm steht, die imstande wäre, die Zuschüsse zu seiner Rentenversicherung im wirklichen Wortsinn aufzubringen. Sie ist nicht mehr da. Der Arbeitnehmer ist in der Gestaltung seines Daseins auf sich selbst angewiesen. Ist diese Einsicht wirklich so hart für ihn? Ist sie nicht die notwendige Voraussetzung für die Vollendung der Emanzipation des »4. Standes«, die sich auf politischem Gebiet seit langem durchgesetzt hat und auf wirtschaftlichem Gebiet schon viel weiter gediehen ist als er weiß und wahrhaben will?

Woher stammen die »Zuschüsse«, die der Bundesetat heute den Rentenversicherungen zuwendet? Sie stammen selbstverständlich zum überwiegenden Teil aus dem Einkommen eben derer, die vom Staat so großzügig beschenkt werden. Nämlich aus den Einkommen der Arbeitnehmer, die der Staat in Form direkter oder – überwiegend – indirekter Steuern anzapft. Wir sehen keine Logik in dieser Verfahrensweise – noch weniger aber den Ausdruck einer »sozialen« Gesinnung. Der Arbeitnehmer wird – entgegen allen objektiven Tatsachen –

in die Rolle des Hilfsbedürftigen, sozial Schwachen gedrängt, der Staat seinerseits umgibt sich mit der Gloriole des Wohltäters. Es ist an der Zeit, diese unerhört »unsoziale« Optik wieder zu beseitigen. Unser vorherrschendes Motiv ist: dem Arbeitnehmer von heute das ihm zukommende Bewusstsein der Eigenständigkeit zurückzugeben, das ihm durch eine zwar wohlgemeinte, aber ersichtlich wirkungslose und durch die Vorspiegelung unzutreffender Sachverhalte schädliche Staatsintervention vorenthalten wird.

Der Arbeitnehmer von heute muss seine Altersvorsorge – so oder so – selber bezahlen, – einfach weil kein anderer da ist, der ihn davon entlasten könnte. Wem soll eine künstliche Konstruktion nutzen, die diesen Sachverhalt verschleiert? Wir katholischen Unternehmer haben kein Bedenken, die Tatsache anzuerkennen, dass unser sogenannter Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung längst zu einem rite geschuldeten Lohnanteil geworden ist, und dass in dieser Leistung auch nicht mehr die Spur einer altruistischen »Zuwendung« steckt. Wir verlangen vom Staat, dass er bezüglich seiner Zuschüsse zur Sozialversicherung dasselbe tut und aus dieser Einsicht die naheliegenden Folgerungen zieht.

Es ist ersichtlich sinnlos, dem Staatsbürger zunächst Einkommensteile in Form von Steuern abzunehmen und sie ihm dann mit der großen Geste des Wohltäters zurückzugeben. Machen wir Schluss mit diesem Gaukelspiel, das nur der falschen Optik der Staatsomnipotenz Vorschub leistet. Der Staat verlangt von uns Unternehmern mit Recht Bilanzklarheit und -wahrhaftigkeit. Wir verlangen mit demselben Recht Klarheit und Wahrhaftigkeit der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung.

Wir verlangen sie wahrlich nicht aus eigensüchtigen Motiven. Wir begeben uns in eine optisch ungünstige Position, wenn wir die radikale Unterdrückung von »Staatszuschüssen« zur Sozialversicherung fordern. Wir laufen Gefahr, uns damit das Odium einer »unsozialen« Gesinnung aufzuladen. Wir nehmen diese Gefahr auf uns. Die Logik sitzt auf die Dauer am längeren Hebelarm und wird uns recht geben. Wir sind der Meinung, dass die vorrangige gesellschaftspolitische Aufgabe darin besteht, dem Arbeitnehmer den Stolz der Selbstverantwortung, das Bewusstsein der Eigenständigkeit, das Gefühl der Sicherheit aus eigener Kraft zurückzugeben, die ihm von der Entwicklung des Industrialismus tatsächlich gewährt, durch die vordergründige Optik des Sozialstaats aber bisher vorenthalten worden sind.

Würden die Staatszuschüsse zur Sozialversicherung ab heute eingestellt, so würden die dadurch frei werdenden Teile des Staatseinkommens mit Gewissheit den Realeinkommen der Staatsbürger, d. h. zum entscheidenden Teil den Einkommen der Arbeitnehmer zuwachsen. Wir sind bereit, einer gesetzlichen Regelung zuzustimmen, die diesen notwendigen, aber vielleicht nur mit zeitlicher Verzögerung sich von selbst entwickelnden Prozess durch institutionelle Mittel beschleunigt. Wir haben in dieser Denkschrift wiederholt das Wort »sozial« in Anführungsstriche gesetzt. Wir sind in der Tat der Meinung, dass mit Wort und Begriff »sozial« in letzter Zeit in aufreizender Weise Schindluder getrieben worden ist. Ein unbefangener Beobachter unserer »Sozialpolitik«, der zudem Kenntnis nimmt von Erscheinungen wie »Sozialtouristik«, »Sozialtarife« der Verkehrseinrichtungen, »sozial kalkulierten Küchenanbaumöbeln« (!), muss ersichtlich zu dem Schluss kommen, das Wort sozial sei gleichbedeutend mit: halb geschenkt, etwas minderwertig und: für Arme bestimmt.

Wir sehen die große Gefahr, dass die Masse unseres Volkes sich diese Begriffsbestimmung zu eigen macht und sich damit in die Rolle des Kostgängers einer übermächtigen Obrigkeit hineinfindet. Darin sehen wir die wirklich bedrohliche und alarmierende Gefahr der jüngsten »Sozial«-Entwicklung. Eine wirklich »soziale« Gesinnung kann nur unter Gleichrangigen entstehen. Es wäre katastrophal, wenn ⁴/₅ unseres Volkes auf die Dauer – und entgegen den Tatsachen – sich mit der Lebenslage des Hilfsbedürftigen, des Kostgängers eines nebelhaften Wohltäters abfinden würden. Unser Ziel ist: die Massen der Arbeitnehmer zum Bewusstsein ihrer Eigenständigkeit zu bringen, und die Reform der sozialen Einrichtungen so zu steuern, dass dieses Bewusstsein gestärkt wird. Wir können nicht anders als glauben, dass wir diese Zielsetzung mit der berufenen Vertretung der Arbeitnehmer, den Gewerkschaften, gemein haben.

Darin sehen wir die Hauptaufgabe der heutigen »Sozialpolitik«. Von ihr grundverschieden ist die selbstverständliche Verpflichtung einer prosperierenden Volkswirtschaft, auch die schuldlos Darbenden, die Unglücklichen, die Bedürftigen vor Not und Entbehrung zu schützen. Wir sehen klar, dass es auch in der heutigen Bundesrepublik noch Arme und Bedürftige in erschreckender Menge gibt. Aber sie sind arm und bedürftig *nicht* in Auswirkung der heutigen Wirtschaftsordnung. Armut und Bedürftigkeit ist vielmehr von den politischen Kata-

strophen der vergangenen 15–30 Jahre verursacht. Sie sind arm und bedürftig, *weil* sie außerhalb des heutigen Wirtschaftsprozesses stehen: als Alte, Schwerkriegsgeschädigte, Inflationsopfer, Vertriebene, und als deren Witwen und Waisen.

Sie bilden eine soziale Hypothek, die das ganze Volk tragen muss. Es ist uns selbstverständlich, dass diesen Unglücklichen, denen das politische Massenschicksal zum drückenden persönlichen Schicksal wurde, in großzügiger Weise geholfen werden muss. Unsere Bereitschaft zur Großzügigkeit wird gefördert durch die Einsicht, dass es sich hier um einen *zeitweiligen* Notstand handelt, der spätestens in einem Menschenalter überwunden sein wird, um einen Passivposten, der sich von selber aufhebt, sozusagen um die Folgen eines sozialen Unfalls, die auskuriert werden müssen, aber schließlich auch einmal aus dem Bilde unserer Gesellschaft verschwunden sein werden.

Klar sein aber muss dies: konstruktive Gesellschaftspolitik zugunsten einer eigenständigen und wirtschaftlich prosperierenden Erwerbsbevölkerung ist etwas gänzlich anderes als karitative Fürsorge zugunsten schuldloser Katastrophenopfer.

Wir fordern daher: eine saubere, ja radikale Trennung der Reform der Sozialversicherungen von allen Maßnahmen der Fürsorge und Versorgung. Es handelt sich um zwei grundverschiedene Aufgaben, die daher auch verschiedener Behandlung bedürfen und verschiedenen Gesetzen unterstellt werden müssen.

Der Erwerbstätige von heute ist willens und imstande, seine Angelegenheiten selbst, aus eigenem Entschluss, in eigener Zuständigkeit und aus eigener Kraft zu regeln. Er erwartet vom Staat, vom Parlament, von der Regierung und Verwaltung nichts anderes als Vertragshilfe, organisatorische Dienste, aber keine materielle Unterstützung, – einfach weil der Staat dazu nicht imstande ist. Den Staat überfordern heißt immer: den Staat künstlich aufblähen und sich in die Sklaverei des Staates begeben. Zu einem solchen Verlustgeschäft hat der wertbewusste Wirtschaftsbürger von heute keine Veranlassung.

Die Diskussion um die Reform der Sozialversicherung wird erschwert durch Unklarheiten der Terminologie, durch Mangel an gemeinsamen, klaren Begriffsbestimmungen.

Viele wohlmeinende Beurteiler kleiden ihre Meinung in die Forderung: zurück zum Versicherungsprinzip.

Wahrscheinlich meinen sie damit: zurück zu einem klaren Verhältnis von Leistung und Gegenleistung, weg von allen Gaukelkünsten

der Zuschusswirtschaft. In diesem Fall könnten wir ihnen von Herzen zustimmen.

Hinter der Forderung »zurück zum Versicherungsprinzip« steckt aber sehr oft auch noch mehr, nämlich die Forderung nach weiterer sklavischer Anlehnung an die Verfahrensweise der privaten Versicherungswirtschaft. Es fehlt offenbar gerade einem großen Kreis unserer Sachverständigen die Vorstellungskraft, sich von dem privatwirtschaftlichen Vorbild zu lösen, es fehlt ihnen die Einsicht in die grundverschiedenen Voraussetzungen, mit denen eine privatkapitalistische Versicherungsunternehmung einerseits und eine öffentlich-rechtlich fundierte Einrichtung der Volkssolidarität andererseits zu rechnen haben. Nur so ist zu erklären, dass gerade unter Sachverständigen die Ansicht verbreitet ist, eine Rentenversicherung der Arbeitnehmer bedürfe, um »gesund« zu sein, der Ansammlung eines »Deckungskapitals«.

Nun muss man wissen, dass das »versicherungsmathematische Deckungskapital« eigentlich seit Bestehen der Sozialversicherung, spätestens aber seit 1918 immer nur frommer Wunsch gewesen und geblieben ist. Z. Zt. beträgt das Deckungskapital der Invalidenversicherung nur einen winzigen Bruchteil seiner Sollhöhe – und das ist vielleicht der Hauptgrund, warum die heutige Rentenversicherung unter Fachleuten als notleidend gilt.

Klar ist, dass eine privatrechtlich organisierte Versicherungsunternehmung, mit der ich heute einen Lebensversicherungsvertrag mit anschließendem Leibrentenvertrag (als vergleichbares Analogon zum Rechtsverhältnis des öffentlich-rechtlich Rentenversicherten) abschließe, seine laufenden Prämieneingänge nicht als konsumierbares Einkommen betrachten darf. Die Prämien sind für sie primär Elemente eines Kapitalansammlungsvertrags. Erst nach Erreichung des vereinbarten Rentenalters des einzelnen Versicherten darf das von ihm angesammelte Kapital wieder in einen Strom von Renteneinkommen aufgelöst werden. Die Prozesse der Ansammlung und Wiederauflösung überdecken sich in der privaten Rentenversicherung derart, dass der Kapitalstock bei wachsendem Geschäftsvolumen ständig zunimmt. Bei schrumpfendem Geschäftsvolumen (das bisher zwar nur höchst selten oder nie beobachtet worden ist) überschreiten die Rentenzahlungsverpflichtungen die gleichzeitigen Prämieneingänge, d. h. dann muss das Deckungskapital angegriffen werden. Mit gutem Recht. Für diesen möglichen Fall ist es ja auch gebildet worden.

Derselbe Gedankengang macht klar, dass bei einer gesetzlich vorgeschriebenen Rentenversicherung, der ⁴/₅ des Volkes angehören, und die daher (unter Normalverhältnissen) niemals mit einer Schrumpfung ihres Geschäftsvolumens zu rechnen hat, die Bildung von Deckungsreserven gänzlich überflüssig ist.

Wenn feststeht, dass die Prämieneingänge immer und ewig die Rentenzahlungs-Verpflichtungen mindestens decken werden – warum dann den Versicherten mit der Verpflichtung zur Bildung eines anonymen Kapitals belasten?

Ebenso selbstverständlich wie sich die Notwendigkeit einer Kapitaldeckung bei einer Privatversicherung aus ihren Verpflichtungen It. BGB ergibt, ebenso überflüssig ist sie bei einer Volksversicherung. Die öffentlich-rechtliche Volksversicherung, die sich auf die Gewissheit ihres ewigen Bestandes stützen darf, hat diese Sicherung nicht nötig. Ihre – viel stärkere – Sicherung beruht auf der Gewissheit der Kontinuität des Volksdaseins. Sollte diese Kontinuität einmal durch übermächtige Katastrophen durchbrochen werden, so versagen die vermögensrechtlichen Sicherheiten der Privatversicherung erst recht! (Stürzt der Himmel ein, sind alle Spatzen tot). Das private Versicherungsgewerbe mag sich darüber beklagen, dass es gegenüber der Volksversicherung mit einem Handicap belastet ist – das wäre verständlich. Unverständlich wäre aber, warum eine öffentlich-rechtliche Volksversicherung dieses Handicap ohne jede Notwendigkeit auf sich nehmen sollte.

Nun wird freilich unsere Voraussetzung – nämlich dass das »Geschäftsvolumen« einer Volksrentenanstalt nicht abnimmt, sondern eher zunimmt – noch zu überprüfen und zu begründen sein. Gesichert ist diese Voraussetzung bei einem stetig wachsenden Volk – ein Grund mehr, diesen allein gesunden demographischen Zustand von Herzen herbeizuwünschen.

Die Bundesrepublik steht wie die meisten Länder Alteuropas z. Zt. auf der Kippe zwischen Stagnation und langsamer Schrumpfung. Die derzeitige Entwicklungstendenz der Zahl der Gesamtbevölkerung ist noch nicht bedrohlich (wir wollen nichts dramatisieren!), erfordert aber doch schon ernste Aufmerksamkeit.

Viel ernster ist der *Altersaufbau* der deutschen Bevölkerung, der durch 2 Weltkriege völlig aus dem Gleichgewicht geraten ist. Er lässt mit Gewissheit voraussehen, dass – etwa vom Jahre 1965 ab – für 15 Jahre oder mehr das Verhältnis zwischen der Zahl der Altersrentner und der der vollkräftigen Erwerbstätigen sich stetig verschlech-

tert: Es werden immer mehr »unproduktive« Alte, immer weniger Wertschaffende da sein.

Das wäre das einzige Argument, auf das sich die Forderung nach einer Bestandsbildung der Rentenversicherungen stützen könnte.

Einer der Kerngedanken unseres Vorschlags zur Reform der Volksrente ist: Preisgabe des Kapitaldeckungsprinzips zugunsten eines neuartigen Umlage-Verfahrens. Dieser Reformgedanke verheißt so durchschlagende Vorzüge, dass jede andere Lösung daneben vollends sinnlos erscheint. Diese Vorzüge sind: wesentliche Verbesserung des Verhältnisses zwischen Beitragsleistung und Rentenhöhe, automatische Koppelung der Rentenhöhe an das wachsende Niveau der Arbeitseinkommen, d.h. Teilnahme der Rentner an der allgemeinen Wohlstandsentwicklung.

Einziger möglicher Einwand gegen diese Lösung wäre: »wir brauchen dennoch Reservebildung für die Volksrenten-Versicherung, um die zeitweilige Verschlechterung des Verhältnisses zwischen Beitragszahlern und Rentenempfängern ausgleichen zu können«.

Wir halten auch dieses Argument nicht für stichhaltig und begründen diese Auffassung wie folgt:

- Die industrielle Entwicklungsdynamik verheißt uns für unabsehbare Zeit eine Zunahme der Einkommen in Höhe von jährlich etwa 3 Prozent. Die Ausgangslage der Renten bei Beginn der kritischen Periode 1965–1980 liegt also bereits um 34 Prozent über ihrer heute möglichen Ausgangshöhe.
- 2. Die relative Zunahme der Rentner in den Jahren 1965–1980 ist mitverursacht durch die Tatsache der – dank des Fortschritts, der Hygiene und Medizin – wachsenden Lebenserwartung aller Menschen. Wenn die Menschen länger leben, ist es durchaus zumutbar und vernünftig, die Dauer ihres Arbeitslebens (heute: 65 Jahre) ein wenig heraufzusetzen.
 - Eine Heraufsetzung des gesetzlichen Rentenalters um nur 2 Jahre dürfte nach überschlägiger Schätzung auch in den kritischen Jahren nach 1965 ausreichen, um zu bewirken, dass die durch Umlage aufgebrachten Renten in ihrem Realwert mindestens *nicht sinken*! Das Opfer, das die Rentner in den kritischen Jahren, die vor uns liegen, auf sich nehmen müssten, besteht also lediglich darin, dass sie
 - a) im Falle anhaltender Erwerbsfähigkeit erst 1–2 Jahre später aus dem Erwerbsleben ausscheiden (große Frage, ob das ein »Opfer« ist!),

b) für die Dauer der kritischen Periode darauf verzichten müssen, dass ihre Rente mit der allgemeinen Steigerung des Lebensstandards Schritt hält und – z.B. – für eine Zeitlang auf einem Niveau, das freilich sehr wesentlich höher liegt als das heutige, in etwa konstant bleibt.

Gerade das ist aber gegenüber den höchsten Versprechungen, die eine Rentenreform auf der Grundlage des strengen Versicherungsprinzips machen könnte, durchaus kein Opfer, sondern noch ein Vorteil! Denn eine nach strengem Versicherungsprinzip berechnete Rente entspricht bestenfalls einem Lebensstandard von vor 22–30 Jahren. Sie ist also, in einer dynamischen Wirtschaft, immer, auf die Dauer und prinzipiell unzulänglich.

- 3. Eine dritte Möglichkeit zur Überwindung der kritischen Jahre neben dem zeitweiligen Verzicht auf steigende Höhe der Realrenten und zeitweiliger Heraufsetzung des Rentenalters wäre die zeitweilige geringfügige Erhöhung der Rentenbeiträge.
 - Jede der 3 Maßnahmen bedeutet real dasselbe: irgend jemand muss die Kriegsfolgelasten tragen. Es ist nicht möglich, diese Lasten restlos in einer Generation abzudecken. Für die Geburtenausfälle und für die reiche Ernte des Todes in den Jahren 1939–1946 muss auch die Erwerbsbevölkerung der Jahre 1965–1980 noch mit einstehen.
- 4. Wir würden uns mit dem Gedanken an eine Reservebildung der Rentenkassen zugunsten der 10–15 kritischen Jahre der nahen Zukunft vielleicht noch befreunden können, wenn die Fürsprecher dieses Verfahrens imstande wären, uns klar zu machen, wie sie sich die Auflösung der gebildeten Reserve-Bestände in Konsumeinkommen eigentlich denken.

Hier scheint uns eine unberechtigte Gleichsetzung von privatwirtschaftlicher Verhaltensweise und volkswirtschaftlichen Möglichkeiten vorzuliegen.

Ein einzelner Wirtschaftsbürger oder eine begrenzte Gruppe von Wirtschaftsbürgern haben in der Tat die Möglichkeit, Einkommensteile zu einem Vermögen aufzusammeln, um es in einer späteren Periode wieder in Konsum-Einkommen aufzulösen. Die Volkswirtschaft als Ganzes hat diese Möglichkeit jedoch nicht, und zwar aus dem einfachen Grunde, dass Investitionen praktisch irreversibel sind. Der einzelne Sparer, der sein gespartes Vermögen in Konsumgeld zurückverwandeln will, hat diese Möglichkeit nur kraft der Tatsache, dass seiner Desinvestition zahlreiche andere Wirtschaftsbürger

gegenüberstehen, die im gleichen Zeitpunkt sparen und investieren wollen. Er übernimmt deren erspartes Einkommen, sie übernehmen seine Investition, die real bestehen bleibt und nur ihren Eigentümer wechselt. Im kleinen Maßstab der Dispositionen einzelner ist das immer möglich, im volkswirtschaftlichen Maßstab – und der ist im Falle der Rentenversicherung gegeben – ist es *nicht* möglich.

Die Rentenversicherung hat, wenn sie Reserven bilden will, praktisch keine andere Wahl als diese »anzulegen«, zu investieren. Und wenn sie ihre Reserven in Anspruch nehmen will, um sie in zusätzliches Rentengeld zu verwandeln, muss sie folglich »desinvestieren«. Dabei handelt es sich um Milliardenbeträge! Sie desinvestiert also just in dem Augenblick, da es – zur Kompensation für das geringer werdende Arbeitsangebot – auf Investition um jeden Preis ankommt, um den einmal erreichten Lebensstandard mindestens zu halten. Das wäre unverhüllter volkswirtschaftlicher Selbstmord.

Das Fazit: einmal gebildete Reserven einer Rentenanstalt, die ⁴/₅ der Bevölkerung umfasst, können nicht ohne schwerste, nicht zu verantwortende Schädigung der Volkswirtschaft in Rentengeld aufgelöst werden.

Die Altersrenten für ⁴/₅ der Bevölkerung *können* immer nur aus dem laufenden Sozialprodukt aufgebracht werden. Eine andere Möglichkeit ist praktisch nicht gegeben.

Wir folgern: eine Reservenbildung wäre sowohl überflüssig wie schädlich.

Man befreie die deutsche Sozialversicherung von den Katastrophenlasten, die ihr in durchaus unlogischer Weise aufgebürdet wurden, und die gerechtermaßen vom ganzen Volk, d. h. aus Steuermitteln getragen werden müssten, man befreie sie aber ganz besonders von der irrigen Zwangsvorstellung, Deckungsreserven bilden zu müssen, – und es wird sich zeigen, dass sie gar nicht in dem Maße notleidend ist, wie wir z. Zt. noch glauben.

Gesetzliche Zwangsversicherungen unter einer eher wachsenden als schrumpfenden Zahl von Beteiligten haben den großen Vorteil, ihre Rechnung auf dem *Umlageverfahren* begründen zu können. Der Übergang vom Kapitaldeckungsverfahren zum Umlageverfahren bedeutet aber eine plötzliche Verbesserung aller Rechnungsgrundlagen. Tatsächlich, wir können uns durch einen bloßen Federstrich die Mittel verschaffen, um die Rentenleistungen wesentlich zu verbessern.

Freilich ist diese Möglichkeit dadurch begrenzt, dass wir ja auch bisher noch nie Deckungsreserven in der als »nötig« berechneten Höhe haben bilden können. Die nackte Not hat uns vor größerer Torheit bewahrt. Damit wird also auch die für Leistungsverbesserungen verfügbare Menge eingeengt. Mindestens aber gewinnen wir eine fühlbare Entlastung unseres ökonomischen Gewissens. Denn der bisher (und besonders seit 1948) durch die Macht der Tatsachen erzwungene Verzicht auf Bildung von Deckungskapital¹⁾, mindestens in der gewünschten Höhe, hat offenbar, wie zahlreiche Stimmen bekunden, wie ein Alpdruck auf den Gewissen der orthodoxen Ordnungshüter gelastet. Nun, von diesem Alpdruck können sie sich jetzt befreit fühlen. Die Last, Kapital zu bilden und es zu verwalten, braucht die Rentenversicherungsträger in Zukunft nicht mehr zu drücken. Sie können in aller Form von dieser Aufgabe entbunden werden. Eine andere Frage ist, ob ihre Funktionäre die Befreiung von dieser »Last« begrüßen werden. Es ist menschlich verständlich, dass man gern »Kapital« verwaltet, zumal solches, das eigentlich niemandem gehört und das daher seinen Verwaltern beträchtliche Machtfülle in die Hand gibt.

Einige Fürsprecher des Deckungsverfahrens operieren mit dem Argument, die Kapitalmassen der Sozialversicherungsreserven seien eine ideale Quelle für die Finanzierung des Wohnungsbaus, insbesondere für den Eigenheimbau der Versicherten. So könne die kollektive Sozialversicherung zugleich die Funktion eines Förderers der privaten Eigentumsbildung erfüllen. Hier wird es schwer, »keine Satire zu schreiben«.

Wer ernstlich die private Eigentumsbildung in breiten Schichten will, ist bemüht, das Netto-Einkommen des kleinen Mannes möglichst wenig durch Zwangsabgaben (Steuern, Sozialversicherungsbeiträge) zu schmälern. Wer uns einreden will, es sei im Sinne des Anliegens der Eigentumsbildung verdienstlich, dem Arbeitnehmer zunächst Einkommensteile abzunehmen, sie zu einer gänzlich überflüssigen anonymen Kapitalmasse zu akkumulieren, und aus dieser Masse dem Versicherten großzügig Hypotheken zurückzuleihen, spekuliert doch ein wenig tollkühn auf unsere Oberflächlichkeit.

Manche Kritiker sind zwar mit uns einig in der Ablehnung des »Deckungskapitals«, bestehen aber auf der Notwendigkeit eines »Anwartschafts-Kapitals«. Wir sehen darin keinen Unterschied und halten das eine wie das andere für überflüssig.

4. Unser Vorschlag

Die Vorstellung, dass das quantitativ überwiegende Produktionsmittel, nämlich das Kapital, aus eben diesem Grunde auch der machtmäßig entscheidende Faktor des Gesellschaftslebens sein müsse, war der fundamentale Irrtum des Sozialismus, insbesondere der Grundirrtum von Karl *Marx*. Der Markt bewertet die Produktionsfaktoren u. a. auch nach ihrer Häufigkeit – und zwar umgekehrt proportional zu ihrer Häufigkeit. Die fortschreitende Kapitalakkumulation – das Lebensgesetz des Industrialismus – hat die Kapitalmacht nicht vergrößert (wie Marx es glaubte), sondern verringert sie von Tag zu Tag. Das Königseinkommen von heute ist das Arbeitseinkommen – Arbeit im weitesten Sinne verstanden.

Das vitale Problem des Industrialismus ist daher die Verteilung des Lebenseinkommens auf die drei Lebensphasen: Kindheit und Jugend, Arbeitsalter und Lebensabend.

Das Bürgertum vermochte dieses Problem noch im Familienverband zu lösen – durch Bildung von Vermögen als Quelle fundierten Einkommens. Diese Möglichkeit besteht in begrenztem Maß noch heute, sie schwindet aber mehr und mehr dahin. Warum?

Erstens, weil der Vermögensertrag, das arbeitslose Besitzeinkommen, mehr und mehr hinter dem Arbeitseinkommen zurückfällt.

Zweitens, weil ein einmal gebildetes Vermögen eine quasi statische Größe ist, die am Fortschritt der Produktivität nicht mehr (oder doch nur in sehr geringem Grade) teilnimmt.

Der Normaltypus des Wirtschaftsbürgers von morgen ist der Familienvater, der Arbeiter und Eigentümer in *einer* Person ist. Quelle des *Einkommens* aber ist in zunehmendem Maß nicht das Eigentum, sondern die Arbeit.

Zur Lösung des Problems der Repartierung des Lebenseinkommens auf die 3 Lebensphasen ist das Eigentum, das Vermögen, nur noch in schwindendem Maße fähig.

Wir formulieren unseren Vorschlag im Folgenden in der Form einer Paragraphenfolge, deren Begründung – soweit sie sich nicht aus dem Vorhergehenden ergibt – im nachfolgenden Kommentar gegeben werden soll.

A. Sicherheit im Alter

- Die Gesamtheit der Empfänger von Arbeitseinkommen in der deutschen Bundesrepublik schließt miteinander folgenden Solidar-Vertrag:
- 2. Da Arbeitseinkommen in einer freien Wirtschaft nur Individualeinkommen sein kann (Grenzertrag der persönlich geleisteten Produktivarbeit) und nur in der mittleren Lebensphase, dem Arbeitsalter (angenommen vom 20. bis zum 65. Lebensjahr) anfällt, garantieren die den Solidar-Vertrag schließenden Partner aller Altersstufen einander Solidar-Hilfe nach folgender Maßgabe:
- Aus der Gesamtheit der Arbeitseinkommen wird sowohl dem Kinde und Jugendlichen (vor Erreichung des 20. Lebensjahrs) wie dem Alten (nach Vollendung des 65. Lebensjahrs) ein maßgerechter Anteil zugesichert.
- 4. Jeder Arbeitstätige (im Alter zwischen 20 und 65 Jahren) zahlt laufend eine Quote von a Prozent seines Brutto-Arbeitseinkommens in die Rentenkasse des deutschen Volkes ein. Als Arbeitseinkommen gilt der Bruttolohn bzw. das Bruttogehalt der Arbeitnehmer zuzüglich der bisherigen Arbeitgeberanteile zur Rentenversicherung, bzw. das steuerpflichtige Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit (steuerpflichtiges Einkommen nach Abzug der Einkünfte aus Grundvermögen und Kapitalbesitz).
- 5. Am 1. September eines jeden Jahres verkündet der Bundesarbeitsminister mit Gesetzeskraft das vom Statistischen Bundesamt unter parlamentarischer Aufsicht errechnete »durchschnittliche Arbeitseinkommen in der deutschen Bundesrepublik« für das vergangene Jahr. Diese Zahl ist verbindliche Messzahl für die Berechnung der individuellen Rentenansprüche im darauffolgenden Jahr.
 - Das Verfahren der Errechnung dieser Messzahl muss ein- für allemal verbindlich festgelegt werden. Es kommt weniger darauf an, dass sie im Sinne der Statistik genau aussagt, was ihr Name vorschreibt, als darauf, dass sie Jahr für Jahr auf gleiche Weise berechnet wird.
- 6. Im Rentenbuch jedes Mitglieds der Rentenkasse wird die bei jeder Lohn- und Gehaltszahlung (bei Selbstständigen: an jedem Zahlungstermin der Einkommensteuer) entrichtete Geldsumme quittiert und gleichzeitig die sich aus ihr ergebende Zahl der *Renten-*

anspruchspunkte vermerkt. Die Rentenanspruchspunkte, die jeder Beitragszahlung entsprechen, errechnen sich als Quotient aus Beitrag und »Messzahl« (= durchschnittlichem Arbeitseinkommen des vorvergangenen Jahres) mal 100:

Zahl der Rentenanspruchspunkte <u>a × 100 Brutto-Arbeitseinkommen</u> durchschnittliches Arbeitseinkommen

- Mit Erreichung des Rentenalters wird für jedes Mitglied die Summe der im Laufe des Arbeitslebens erworbenen Rentenanspruchspunkte aufaddiert.
- 8. Im Dezember eines jeden Jahres stellt die Rentenkasse durch Addition die Summe der Rentenanspruchspunkte aller im darauffolgenden Jahr rentenberechtigten Mitglieder sowie das gesamte Beitragsaufkommen in demselben Jahr fest. Der Quotient aus Beitragsaufkommen und Summe aller Anspruchspunkte ergibt den Rentenwert jedes Anspruchspunktes im darauffolgenden Jahr. Diese Zahl wird mit verbindlicher Kraft verkündet.

Das durchschnittliche Arbeitseinkommen folgt nahezu genau der Wohlstandsentwicklung = Produktivitätszuwachs der Volkswirtschaft. Indem die Höhe der Renten alljährlich dieser Messzahl folgt, ist sichergestellt, dass der Altersrentner der deutschen Rentenkasse – wie schon heute der pensionierte Beamte – an der allgemeinen Wohlstandsentwicklung, speziell: an der Steigerung des Lohn- und Gehaltsniveaus teilnimmt.

Die Renten folgen der Wohlstandsentwicklung vollkommen proportional freilich nur dann, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt sind:

- 1. Die Verteilungskurve der Arbeitseinkommen verschiebt sich bei wachsender Produktivität nur linear zu höheren Einkommen hin, ändert aber nicht ihre Form, d. h. die relative Struktur der Arbeitseinkommen bleibt unverändert.
 - Diese Voraussetzung ist in der Wirklichkeit weitgehend erfüllt. Abweichungen dürften eher die kleinen als die großen Einkommen begünstigen.
- 2. Das Verhältnis zwischen der Zahl der Arbeitstätigen und der Zahl der Rentenempfänger muss konstant bleiben. Wird dieses Verhältnis kleiner so ist die Teilnahme der Rentner an der allgemeinen Erhöhung unterproportional, wird es größer, so steigen die Renten stärker als die Arbeitseinkommen.

Genauer: die volle Proportionalität zwischen nomineller Rentenhöhe und dem Index der Arbeitseinkommen ist gewahrt, wenn sich ständig die Zahl der beitragzahlenden Arbeitstätigen (A) zur Zahl der Rentner (R) verhält wie die Normaldauer des Arbeitslebens (T) zur mittleren Lebenserwartung der Rentner beim Eintritt ins Rentenalter (L). Der heutige

anomale Altersaufbau der deutschen Bevölkerung hat zur Folge, dass sich das Verhältnis $\frac{A}{R}$ in den Jahren 1965 bis 1980 verschlechtern wird, und zwar wahrscheinlich bis zum Grade 1:1,5. Das würde bedeuten, dass nach dem von uns vorgeschlagenen Umlage-Verfahren die Renten sich relativ bis zu einem Minimum von $^2/_3$ ihrer Sollhöhe verschlechtern. Zur Überwindung dieses durch den zweiten Weltkrieg und seine Folgen verursachten Missstandes schlagen wir folgende Verfahrensweise vor: Für die Dauer der Verschlechterung des Verhältnisses A/R wird auf eine Teilnahme der Rentner am allgemeinen Produktivitätsfortschritt verzichtet. Ihre Renten bleiben während dieser Periode konstant (in DM gerechnet) auf ihrer bei Beginn dieser Periode erreichten Höhe.

Dieser Verzicht erscheint zumutbar, da erstens die heutige Rentenordnung überhaupt nur mit nominell konstanten Renten operiert, zweitens die am Anfang der Stillstandsperiode erreichte Rentenhöhe sehr wesentlich über der heutigen Durchschnittshöhe der Renten liegen wird.

Die Konstanterhaltung der nominellen Rentenhöhe wird erreicht

- a) durch die auch während dieser Stillstandsperiode sich fortsetzende (und wahrscheinlich verstärkt sich fortsetzende) Produktivitäts-Steigerung;
- b) soweit dieses Plus nicht ausreicht, durch zeitweilige gesetzliche Heraufsetzung des Rentenalters. Die Manipulierung dieses Parameters ist äußerst wirksam. Sie vergrößert die Zahl der Beitragszahler, verringert die Zahl der Rentenempfänger, letztere sogar erheblich, da die Lebenserwartung mit wachsendem Lebensalter überproportional absinkt.
- c) Äußerstenfalls durch eine geringfügige Erhöhung der Beiträge während der kritischen Jahre.
- 9. Die Rentenkasse des deutschen Volkes ist gehalten, keine Überschüsse zu erzielen. Das Rentenaufkommen eines jeden Jahres soll jeweils vollständig auf die Rentenberechtigten verteilt werden. Die durch Abrundungen und durch Schätzungsfehler entstehenden kleinen Über- oder Unterschüsse sind jeweils auf die Rechnung des darauffolgenden Jahres vorzutragen.
 - Zur Bildung von Kassenhaltungsreserven im Höchstmaß eines halben Jahresbeitragsaufkommens erhält die Rentenkasse Kredite der Bank der Deutschen Länder zu üblichen Geldmarkt-Bedingungen. Es ist der Rentenkasse nicht erlaubt, Kassenhaltungsreserven aus dem Beitragsaufkommen aufzusammeln.
- 10. Der Anspruch auf Rente beginnt mit Erreichung des gesetzlich festgelegten Rentenalters (normal: 65 Jahre). Die vertragschließenden Arbeitnehmer ermächtigen den deutschen Bundestag, das Rentenalter durch Gesetz unter näher festzulegenden Bedingungen um bis zu 4 Jahre hinauf oder herabzusetzen.

Von diesem Recht wird der Bundestag Gebrauch machen: a) zur Überwindung der Periode, während der sich das Verhältnis zwischen Arbeitstätigen und Rentnern verschlechtert (siehe Erläuterung zu 8.); b) möglicherweise zum Ausgleich der im Gefolge des medizinischen Fortschritts sich verlängernden Lebenserwartung der Alten. Wenn die Verbesserung der Lebensbedingungen und der Heilkunst den Menschen ein höheres Durchschnittsalter gewährt, so ist selbstverständlich auch eine Verlängerung des Arbeitsalters, d. h. eine Heraufsetzung des Rentenalters, angemessen.

- 11. Nach dem Tode eines Mitglieds geht sein Rentenanspruch nach folgender Maßgabe auf den überlebenden Ehepartner und die Kinder unter 20 Jahren über:
 - Die Witwe bzw. der Witwer erhält 50 Prozent vom Rentenanspruch des verstorbenen Vollmitglieds, dazu weitere 10 Prozent für jedes Kind unter 20 Jahren. Vollwaisen von Mitgliedern erhalten bis zum 20. Lebensjahr je 30 Prozent vom Rentenanspruch des Elternteils, das Vollmitglied der Rentenkasse war. Diese Ansprüche bestehen unabhängig davon, ob nur ein oder beide Elternteile Vollmitglieder der Rentenkasse sind bzw. waren. Jedes Vollmitglied hat das Recht auf Vererbung seiner Rente nach obigen Bestimmungen.
- 12. Rentenanspruch besteht grundsätzlich erst, nachdem das Vollmitglied das Rentenalter (normal: 65 Jahre) erreicht hat oder bei vorzeitigem Tod erreicht hätte.
 - Stirbt ein Vollmitglied unverheiratet vor Erreichung des Rentenalters, so ist jeder Rentenanspruch erloschen.
 - Stirbt ein verheiratetes Vollmitglied vor Erreichung des Rentenalters, so geht der Anspruch der Erbberechtigten an die Rentenkasse auf die Solidar-Gemeinschaft über, der das Mitglied angehört hat (vgl. C), und die nun ihrerseits den Schutz der Erbberechtigten übernimmt.
- 13. Scheidet ein Vollmitglied vor Erreichung des Rentenalters freiwillig aus dem Erwerbsleben aus, so wird seine Rente gleichwohl erst nach Erreichung des Rentenalters fällig.
- 14. Dasselbe gilt für Vollmitglieder, die durch Krankheit oder Unfall arbeitsunfähig werden. Ihr Existenzrisiko wird nicht durch die Rentenkasse, sondern durch eine der unabhängig von dieser einzurichtenden Volks-Risiken-Versicherungen (Solidar-Gemeinschaften) gedeckt. (Vgl. C).

- 15. Wird ein Vollmitglied, das der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegt, unfreiwillig arbeitslos, so werden seine Beiträge zur Rentenkasse nach der Höhe von 50 Prozent des letztempfangenen Arbeitseinkommens für die Dauer der Arbeitslosigkeit durch die Bundesanstalt für Arbeitslosenversicherung an die Rentenkasse eingezahlt.
- 16. Wenn Frauen, die Vollmitglieder der Rentenkasse sind, heiraten, so bleibt ihr Rentenanspruch (fällig nach Erreichung des 65. Lebensjahrs) hiervon unberührt.

 Scheiden sie im Heiratsjahr aus dem Erwerbsleben aus, so haben sie das Recht, die Auszahlung ihrer bis dahin geleisteten Rentenkassenbeiträge (Summe aller Geldbeträge) zu verlangen. Damit erlischt jeder weitere Rentenanspruch aus eigener Vollmitgliedschaft. Die Auszahlung erfolgt in der Regel sofort nach Eheschließung in *einer* Summe. Zur Vermeidung von Häufungsfällen hat die Rentenkasse das Recht, die Auszahlung auf 5 der Eheschließung folgende Jahre zu verteilen.
- 17. Der Anspruch einer verheirateten Frau auf Vererbung der Rente ihres Ehemannes nach Punkt 11 (und entsprechend des Ehemanns auf Vererbung der Rente seiner Frau) bleibt bestehen, auch wenn der Erbberechtigte seinerseits als Vollmitglied rentenberechtigt ist. Denn:
- 18. Die Rentenansprüche gemäß Punkt 1–17 sind privatrechtliche Rechtsansprüche. Es ist und bleibt jetzt und für alle Zukunft ausgeschlossen, dass die Rentenkasse die Auszahlung der fälligen Renten von Bedürftigkeitsprüfungen oder Ermessensentscheidungen abhängig macht.
- 19. Es ist der Rentenkasse grundsätzlich untersagt, irgendwelche Vermögenswerte, seien es Zuschüsse des Staates oder Zuwendungen von juristischen oder natürlichen Personen oder Stiftungen entgegenzunehmen oder zu verwalten.
- 20. Vollmitglied der Rentenkasse des deutschen Volkes ist kraft Gesetzes jeder Bürger der Deutschen Bundesrepublik, der – als Arbeitnehmer oder Selbstständiger – Arbeitseinkommen erzielt. Zu erwägen bleibt, ob es zweckmäßig ist, die Pflicht und das Recht zur Mitgliedschaft auf eine bestimmte Höhe des Arbeitseinkommens (etwa: das Vierfache des gesetzlich verkündeten durchschnittlichen Arbeitseinkommens) zu begrenzen. Empfänger

höherer Einkommen verbleiben demnach dennoch Zwangsmitglieder, doch wird als Arbeitseinkommen in diesen Fällen nur das Vierfache des jeweiligen durchschnittlichen Arbeitseinkommens zugrunde gelegt. (Ähnlich wie schon heute bei den Berufsgenossenschaften).

Unser Vorschlag kann als »Solidar-Vertrag zwischen jeweils zwei Generationen« bezeichnet werden. Die jeweils Arbeitstätigen sorgen dafür, dass die jeweils Alten ihr Renteneinkommen haben, und erwerben damit das Anrecht, in ihrem eigenen Alter von den dann Arbeitstätigen mitversorgt zu werden. Dieser Solidar-Vertrag ist nichts anderes als der wahrhaftige und ungekünstelte Vollzug der Tatsachen, die – so oder so – wirksam sind. Das Renteneinkommen der Alten eines ganzen Volkes kann tatsächlich immer nur aus dem laufenden Sozialprodukt entnommen werden. Darin sind sich die Gelehrten aller Richtungen einig. Der einzelne kann Vermögen anhäufen, um es im Alter zu verzehren – die Gesamtheit des Volkes kann es nicht.

Theoretisch vorstellbar wäre eine Auflösung von Volksvermögen in der Form der Unterlassung von Ersatzinvestitionen für sich abnutzendes Realkapital. Von dieser Möglichkeit Gebrauch machen hieße: die Wirtschaftsgesellschaft auf eine primitivere Stufe des Lebensstandards zurückwerfen, – eine praktisch unmögliche Forderung. Praktisch ist ein Vermögensverzehr immer nur einer Minderheit von Wirtschaftssubjekten möglich, und höchstens in dem Maß wie andere gleichzeitig Vermögen bilden. Das Realkapital anzutasten wäre wirtschaftlicher Selbstmord (und in einer freien Wirtschaftsordnung die direkte Verursachung schwerster Krisen).

In einer Renten-Ordnung, die nahezu das ganze Volk umfasst, ist der Umweg über die Vermögensrechnung ersichtlich ein törichter Formalismus, – eine Kapitulation des Volkswirts vor dem Buchhalter. Es handelt sich einfach nur um Einkommensrechnung. Das Volkseinkommen muss zu jeder Zeit auf Erwerbstätige und Rentner verteilt werden. M. a. W.: Das einzig sinnvolle Rechen-Verfahren für eine Renten-Ordnung, die nahezu das ganze Volk umfasst, ist das Umlage-Verfahren.

Unser Vorschlag ist weiterhin dadurch charakterisiert, dass er die jährliche Umlage, d.h. das Gesamtaufkommen an Rentengeld, auf individuelle Weise an die Gesamtheit der jeweiligen Rentner verteilt, nämlich so, dass die Rente jedes Rentners der Gesamtheit seiner im Arbeitsalter aufgebrachten Beitragsleistungen proportional ist. Wer im Arbeitsalter höhere Arbeitseinkommen hatte, also höhere Beiträge entrichtet hat, bekommt im Alter auch die höhere Rente.

Unser Vorschlag befreit die Rentenordnung von dem nominalistischen Grundsatz der Äquivalenz, der besagt: wer 1000 DM eingezahlt hat, darf auch – und sei es 40 Jahre später – nur 1000 DM zurückerhalten. Die Altersrenten nehmen vielmehr an der jeweiligen Steigerung der volkswirtschaftlichen Produktivität teil und

werden aus demselben Grunde immun gegen alle Geldwertschwankungen²⁾. Maßeinheit für Leistung und Gegenleistung ist nicht die DM, sondern das jeweilige durchschnittliche Arbeitseinkommen. Hat ein Mitglied der Rentenkasse im Jahr 1956 z.B. von seinem Arbeitseinkommen von 12 mal 400 = 4800 DM einen Rentenbeitrag von 12% = 576 DM geleistet, und beträgt das durchschnittliche Arbeitseinkommen in demselben Jahr 1956 5760,- DM, so werden ihm im Rentenbuch $\frac{576}{5760}$ mal 100 = 10 Rentenanspruchspunkte gutgeschrieben. Angenommen, sein Arbeitseinkommen verändert sich immer genau im Gleichschritt mit dem durchschnittlichen Arbeitseinkommen, so tritt er - bei einer Länge des Erwerbslebens von 40 Jahren – mit einer Summe von 400 Anspruchspunkten in das Rentenalter ein. Angenommen die durchschnittliche Lebenserwartung der 65-jährigen ist alsdann 10 Jahre, so beträgt seine Jahresrente jeweils 40 Anspruchspunkte = 40% vom durchschnittlichen Arbeitseinkommen des jeweiligen Jahres. Beträgt dies z.B. monatlich 800,- DM, so erhält er eine Monatsrente von 320,- DM. Beträgt es - etwa nach einer Inflation – 10000, – DM, so erhält er als Rente 4000, – DM. Der Rentner nimmt also teil an der Wohlstandsentwicklung durch wachsende Produktivität und ist gegen Geldwertschwund ebenso gesichert wie der Arbeitstätige.

Diese Rechnung stimmt freilich nur dann genau, wenn die Zahl der Arbeitstätigen in der Volkswirtschaft und ebenso auch die durchschnittliche Lebenserwartung der 65-jährigen konstant bleibt. Nimmt die Zahl der Arbeitstätigen zu (= wachsende Bevölkerung), so steht sich der Rentner noch besser. Verschlechtert sich das Verhältnis zwischen der Zahl der Arbeitstätigen und der Zahl der Rentner (wie innerhalb der nächsten 15 bis 25 Jahre vorauszusehen), so steht er sich schlechter. Seine Jahres- und Monatsrente verringert sich außerdem auch in dem Maße, wie die durchschnittliche Lebenserwartung der 65-jährigen zunimmt.

Ein Ausgleich dieser Schwankungen kann – wie gefordert – durch die drei auf Seite 25 angegebenen Maßnahmen herbeigeführt werden.

Aber auch wenn auf diesen Ausgleich verzichtet würde, stünde sich der Rentner nach unserem Reformvorschlag immer noch besser als bei der bisherigen Rentenversicherung. Etwaige Rentenverschlechterung durch »Überalterung« unseres Volkes und durch die höhere Lebenserwartung der Rentner würde binnen kürzester Zeit durch die mit Sicherheit zu erwar-

Fragen der Freiheit, Heft 268 (2004)

²⁾ Dennoch wäre es irrig, von einer »Index-Rente« zu sprechen und sie mit dem viel erörterten »Index-Lohn« auf eine Stufe zu stellen. Der Index-Lohn hat in der Tat die Tendenz, eine inflationäre Entwicklung hervorzurufen oder zu verstärken. Die Umlage-Rente folgt automatisch dem Lohn, hat also von sich aus keinen Einfluss auf den Geldwert. Ist der Lohn zu hoch gegriffen (übersteigt also eine Lohnerhöhung den Durchschnittsgrad des volkswirtschaftlichen Produktivitätsfortschritts), so wird vom Lohn her (aber nicht von der Rente her) die Lohn-Preis-Spirale in Bewegung gesetzt.

tende Aufwärtsentwicklung der Arbeitseinkommen überkompensiert. Nach der heutigen Ordnung basieren die Altersrenten im Durchschnitt auf einem Lebensstandard, der 25 bis 30 Jahre zurückliegt, und sind in vollem Maß vom Geldwertschwund betroffen. Nach unserem Vorschlag folgen sie ohne Verzug jeder Steigerung des allgemeinen Lebensstandards und sind gegen Geldwertveränderungen immun.

Um diesen erwünschten Gleichlauf von Renten und Lebensstandard nach unserem Vorschlag sicherzustellen, ist es ratsam, die Gesamtheit des arbeitstätigen Volkes in einer und derselben Rentenkasse zu vereinigen. Wir empfehlen daher eine Auflösung der bisher selbstständigen Versicherungsträger der Invaliden-, Angestellten- und Knappschafts-Rentenversicherung und ihr Aufgehen in einer einheitlichen »Rentenkasse des deutschen Volkes«. Wir empfehlen ferner, auch die selbstständigen Arbeitstätigen einzubeziehen und die Einkommensgrenze der Versicherungspflicht aufzuheben. Möglich und u. U. sinnvoll wäre es, die hohen Einkommen nur bis zu einer (flexiblen) Grenze – etwa das drei- oder vierfache des jeweiligen Durchschnittseinkommens – der Versicherungspflicht zu unterwerfen, ähnlich wie schon heute bei der Berufsgenossenschaft. Wir sprechen noch von Versicherungspflicht. Hat sich erst einmal herumgesprochen, welch einzigartig günstige Geldanlage die von uns vorgeschlagene »Rentenkasse des deutschen Volkes« ist, so werden sich alle Empfänger von Arbeitseinkommen mit Einschluss der selbstständigen Handwerker, der Gewerbetreibenden, der leitenden Angestellten, ja der Unternehmer förmlich darum reißen, ebenfalls in das Recht auf Mitgliedschaft in der Rentenkasse einbezogen zu werden.

Wir empfehlen die Begründung der Rentenkasse auf die Gesamtheit aller Arbeitstätigen, um die Stetigkeit ihrer Rechnungsgrundlagen über alle möglichen Strukturveränderungen der Wirtschaftsgesellschaft und ihrer Zusammensetzung nach Beruf und Erwerbsart (Selbstständiger oder Arbeitnehmer, Arbeiter oder Angestellter, Bergmann oder Autoschlosser) hinweg sicherzustellen.

Wenn der Bergmann seine Knappschafts-Rentenversicherung beibehalten will, so schädigt er sich selbst. Denn es kann binnen 30 bis 40 Jahren durchaus damit gerechnet werden, dass der Anteil der Bergbautätigen an der gesamten Erwerbsbevölkerung sich verringert. Dann sind »zu wenig« Arbeitstätige des Bergbaus da, um die noch lebenden Rentner des Bergbaus mit zu ernähren.

Auch das Zahlenverhältnis zwischen Arbeitern und Angestellten wird sich in Zukunft merklich verschieben.

Endlich vermag niemand vorauszusehen, wie sich das Zahlenverhältnis zwischen Arbeitnehmern und Selbstständigen in Zukunft verändern wird. Eine Reform der sozialen Sicherungen aber muss mindestens für die Dauer eines Menschenalters Bestand haben und daher alle möglichen Veränderungen in der Struktur der Wirtschaftsgesellschaft durch Integration ausschalten.

B. Der Lebensanspruch der Kinder und Jugendlichen

Mit der Einrichtung der Altersrente nach Punkt 1–20 ist das Problem der Repartierung des Lebenseinkommens auch auf die »unproduktiven« Lebensphasen Alter und Kindheit erst zur Hälfte gelöst. Es verbleibt die Aufgabe, eine Lebenssicherung für das Kind und den noch nicht erwerbsfähigen Jugendlichen zu schaffen.

Die Gesetzgebung der Bundesrepublik hat die Lösung dieses Problems durch das Gesetz über Kinderbeihilfen und Familienausgleichskassen (und 3 Ergänzungsgesetze) versucht. Sie hat sich dabei an z. T. sehr alten Vorbildern in den andern Ländern der westlichen Welt orientiert. Der fundamentale Mangel dieser Lösung besteht darin, dass sie die »Kinderbeihilfen« in der Form von Zuwendungen an die Eltern (oder Erziehungsberechtigten) in Erscheinung treten lässt und damit dem zynischen Wort von der »Zuchtprämie« für zeugungsfreudige Eltern eine gewisse formal-logische Berechtigung gibt.

Es versteht sich, dass wir katholischen Unternehmer uns zu den Grundsätzen der katholischen Religion und zur Soziallehre unserer Kirche bekennen. In der vorliegenden Denkschrift brauchen wir uns jedoch auf spezifisch christliche Wertungsnormen *nicht* zu berufen. Zur Begründung ihrer Forderungen genügt vollauf die ökonomische Vernunft. Auf dieser Ebene kann kein Andersdenkender unseren Argumenten ausweichen.

Ist die Verlagerung von Einkommensteilen aus dem Arbeitsalter auf den Lebensabend grundsätzlich noch in Form individueller Sparvorsorge möglich, so kann die Zurückverlegung von Einkommen aus dem Arbeitsalter in die Kindheit ersichtlich nur auf dem Wege der Solidarhilfe zwischen 2 Generationen, d. h. innerhalb der Gesellschaft verwirklicht werden.

In der vorindustriellen Gesellschaft ließ sich ein solcher »Solidarvertrag« ohne Mühe im kleinsten Sozialgebilde, in der Familie, verwirklichen. Die Eltern zogen die Kinder groß und erwarben dadurch den selbstverständlichen Anspruch, in ihrem Alter von den Kindern unterhalten zu werden. In der auf das Individuum und nicht auf die Familie hin orientierten industriellen Massengesellschaft ist der Familie diese Funktion ungemein erschwert. Sie hat in der Regel kein fundiertes Einkommen, das eine elastische Gestaltung zulässt – größere Forcierung in Zeiten stärkeren Bedarfs, kompensiert durch größere Schonung in Zeiten abnehmenden oder normalisierten Bedarfs –, ihr

Einkommen ist vielmehr das Arbeitseinkommen des Ernährers. Dieses Einkommen kann in einer freien Wirtschaftsordnung nur ein Individualeinkommen sein, nämlich das maßgerechte Entgelt für die individuellen Leistungen des Arbeitnehmers. Im Streben nach höherem Lebensstandard, diesem neuen und durchaus nicht nur negativ zu beurteilenden Lebensimpuls des Menschen der dynamischen Ära, ist daher der anhanglose Einzelne stets im Vorsprung vor dem Familienvater, dessen Lohnsumme zwar gleich hoch ist, aber in so viel mehr Teile geht.

Dieser Missstand trifft wesentlich den Arbeitnehmer, dessen individueller Zeit- oder Leistungslohn weitgehend unelastisch ist und sich durch persönliche Initiative mindestens in viel geringerem Grade steigern lässt als etwa der Geschäftsgewinn des Selbstständigen.

Der vorliegende Plan unterscheidet sich in den Voraussetzungen von denen des jüngst verabschiedeten FAK-Gesetzes darin, dass er nicht vom Gedanken des »Familienlastenausgleichs« ausgeht, sondern das Problem unter dem Gesichtspunkt der Verteilung des Lebenseinkommens auch auf die wirtschaftlich »unproduktiven« Lebensphasen – sowohl des Alters wie der Kindheit – sieht. Er empfiehlt den Arbeitnehmern, unter sich einen Solidarvertrag zu schließen, der dem Arbeitnehmerkind einen Vorgriff auf sein eigenes zukünftiges Einkommen gestattet.

Diese Kindheitsrente wird von der Gesamtheit der zur gleichen Zeit erwachsenen Arbeitnehmer finanziert und selbstverständlich dem Erziehungsberechtigten als dem Treuhänder des Kindes ausbezahlt. Damit übernimmt das Kind zugleich die Verpflichtung, im Verlauf seines eigenen Arbeitslebens diese ihm vorschussweise gewährte Rente in Jahresraten zurückzuzahlen. Aus eben diesem Rückfluss werden die Rentenvorschüsse für die dann im Kindesalter Stehenden bestritten.

Die Kindheits- und Jugendrente

21. Jedes Kind hat bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres Anspruch auf eine Unterhaltsrente in Höhe von b Prozent des Arbeitseinkommens seines Ernährers. Im Falle, dass der Vater tot oder arbeitsunfähig ist, bemisst sich der Unterhaltsanspruch des Kindes auf b Prozent von 40 Prozent des »durchschnittlichen Arbeitseinkommens in der Bundesrepublik« gemäß Punkt 5.

- 22. Jeder Arbeitstätige ist von seinem 35. Lebensjahr an zur Rückerstattung der in der Kindheit und Jugend erhaltenen Vorschussrente verpflichtet. Die Erstattungsrate bemisst sich nach einem Prozentsatz vom Brutto-Arbeitseinkommen, gestaffelt nach dem eigenen Familienstand gemäß Punkt 24, zahlbar bis zur Erreichung des Rentenalters.
- 23. Die »Kindheits- und Jugendrente« ist ein Vorgriff auf das spätere Arbeitseinkommen des Kindes und Jugendlichen. Der Zwanzigjährige ist mithin mit einer »Darlehensschuld« belastet, die er von seinem 35. Lebensjahr an an die Gesellschaft zurückerstatten muss. Nicht seine Eltern werden mit einer »Zeugungsprämie« belohnt, sondern das Kind selbst erhält ein Vorschusseinkommen. Das ist der wahre Sachverhalt.
- 24. Die Erstattungspflicht des Herangewachsenen wird nach seinem eigenen Familienstand gestaffelt.

Als normal gilt der Erstattungsfaktor von c Prozent des Arbeitseinkommens nach Erreichung des 35. Lebensjahres für den arbeitstätigen Ehemann mit zwei Kindern.

Für Arbeitstätige anderen Familienstandes gelten folgende Erstattungssätze:

für Unverheiratete:	= 2		c
für Verheiratete ohne Kinder:	= 1	,5	c
für Verheiratete mit 1 Kind:	= 1	,25	c
für Verheiratete mit 2 Kindern:	= 1		c
für Verheiratete mit 3 Kindern:	= 0	,75	c
für Verheiratete mit 4 Kindern:	= 0	,5	c
für Verheiratete mit 5 Kindern:	= 0	,25	c
für Verheiratete mit 6 und mehr Kindern:	= 0		

Diese Staffelung diene nur als Beispiel. Es ist natürlich auch jede andere, numerisch verschiedene, aber gleichsinnige Staffelung denkbar.

Sind beide Elternteile erwerbstätig, so haben auch beide die ihrem Arbeitseinkommen und der Kinderzahl entsprechende Erstattungsrate zu leisten.

Mit dieser Staffelung der Rückerstattungs-Quoten nach dem Familienstand kommt ein ausgesprochenes und bewusstes Element der Bevölkerungspolitik in unseren Reformvorschlag.

Ein Elternpaar mit zwei Kindern zahle (quotal gemessen) nur dasselbe an die Rentenkasse zurück, was es in seiner Kindheit und Jugend von ihr

empfangen hat. Eltern mit nur einem oder gar keinem Kind und erst recht die Unverheirateten zahlen mehr zurück, Eltern mit mehr als zwei Kindern weniger.

Diese Staffelung erscheint uns aus rein wirtschaftlichen und materiellen Überlegungen sinnvoll und notwendig.

Bevölkerungspolitik steht z. Zt. nicht hoch im Kurs. Wer die primitive Wahrheit ausspricht, dass Bevölkerungswachstum wünschenswert, Bevölkerungsschwund tief bedauerlich ist, wird heute von einer Meute sich modern gebärdender Kritiker als Reaktionär angeprangert oder als Finsterling diffamiert.

Diese Schrift verzichtet, wie schon bemerkt, auf alle ethischen und religiösen Argumente. Die rein wirtschaftlichen, platterdings materialistischen Beweisgründe sind für sich allein schon hinreichend schlagkräftig, ohne im Widerspruch zur kath. Soziallehre zu stehen.

Die Rechnungsgrundlagen für die Altersrente zeigen eindeutig, dass die Rentenversorgung der Alten und Nicht-mehr-Arbeitsfähigen immer problematischer wird, wenn sich der Baum der Bevölkerung nicht ständig von unten her ergänzt. Je günstiger das Verhältnis zwischen der Zahl der im Arbeitsalter stehenden Menschen zu der Zahl der Rentner ist, um so höher können die Renten, um so geringer die gleichzeitigen Rentenversicherungsbeiträge sein.

Es ist also klar, dass ein gewisses Maß von Bevölkerungspolitik notwendiges Element einer jeden vernünftigen Wirtschaftspolitik sein muss, die den Kinderschuhen des statischen Denkens entwachsen ist und wenigstens den primitivsten Tatsachen der Dynamik Rechnung trägt. Es ist klar, und nicht wegzudiskutieren, dass ein Elternpaar, das mehr als 2,4 gesunde Kinder in die Welt setzt, der Gesellschaft einen Dienst leistet, während der Kinderlose oder das Ehepaar mit weniger als 2,4 Kindern der Gesellschaft einen Dienst schuldig bleibt. Denn 2,4 Kinder je lebendem Menschenpaar (d. h. statistisch 1,2 Kinder je lebendem Einzelmenschen) sind notwendig, um den Bestand der Gesellschaft zu erhalten, d. h. eine stationäre Bevölkerungsstruktur zu sichern. (Die Bevölkerungsstatistiker mögen diese Zahl berichtigen – sie ist aus dem Gedächtnis gegriffen. Stark von der Wirklichkeit abweichen wird sie nicht.)

Wer sein Alter wirtschaftlich sichern will, tut nicht genug daran, im Laufe seines Arbeitslebens irgendwelche Einkommensteile dem Konsum zu entziehen – das genügt nur, um seinen relativen Anspruch, gemessen an dem anderer, zu sichern – er muss vielmehr zugleich mit dafür sorgen, dass in seinem Alter auch genügend komplementäre Arbeitskraft zu dem allenfalls akkumulierten Sachkapital vorhanden ist, und das kann er nur, indem er für Nachwuchs sorgt.

Wer kinderlos oder kinderarm ins Rentenalter geht und, mit dem Pathos des Selbstgerechten, für gleiche Beitragsleistungen gleiche Rente verlangt und erhält, zehrt im Grunde parasitär an der Mehrleistung der Kinderreichen, die seine Minderleistung kompensiert haben. Es gibt, allen Spöttern zum Trotz, ein gesellschaftliches »Soll« der Kinderzahl, eben jene 1,2 Kinder, die jeder Einzelmensch im Durchschnitt haben muss, damit die Gesellschaft am Leben bleibt und auch für den Unterhalt ihrer Alten aufkommen kann. Hier zeigt sich unabweisbar, dass die Institutionen der Altersrente und des Kindergeldes mit Notwendigkeit zusammengehören und als Einheit gesehen werden müssen, weil beiden der gleiche einheitliche Tatbestand und dasselbe Problem zugrunde liegen.

Es ist nicht mehr als billig und gerecht, dass der wirtschaftliche Dienst, den der Kinderreiche der Gesellschaft leistet und der Kinderarme ihr schuldig bleibt, auch in den wirtschaftlichen Parametern der gesellschaftlichen Renten-Ordnung seinen Niederschlag findet. Der Vorschlag, den wir machen wollen, ist den alten, statischen Gerechtigkeits- und Äquivalenz-Vorstellungen gegenüber sehr milde und schonend: er lässt die Höhe der individuellen Altersrente unangetastet und erstreckt sich nur auf eine Staffelung der Kinderrenten-Erstattungsleistungen nach der eigenen Kinderzahl der Pflichtigen. Dem unverheirateten 35-jährigen wird die doppelte Erstattungsquote aufgebürdet (gegenüber dem Ehepaar mit zwei Kindern), nicht um ihn für seine "Ehelosigkeit« zu »bestrafen« – eine sittliche Wertung seines Verhaltens ist nicht Sache dieser Abhandlung, die sich an rein wirtschaftliche Gegebenheiten hält. Die Doppelung seines Erstattungsfaktors ist nur die sehr milde Kompensation dafür, dass er nichts unternimmt, um sein gesellschaftliches Nachwuchs-Soll zu erfüllen, dabei aber obendrein sein Individualeinkommen für sich allein verbrauchen kann, während der Ehemann im erstrebten Regelfall es mit seiner Gattin teilen muss. Diese Doppelung ist auch in den Fällen gerecht, in denen aus biologischen Gründen eine Verheiratung unmöglich oder unerwünscht ist. Es wird ja keine Gesinnung belohnt oder bestraft, es werden nur Folgerungen aus objektiven wirtschaftlichen Tatsachen gezogen. Ob einer ehelos bleiben will und wieviel Kinder er haben will, sei seine eigene, höchst individuelle Entscheidung, in die ihm kein Staat und keine Gesellschaft dreinreden soll. Dass er aber von dem wirtschaftlichen Vorteil, den seine unterdurchschnittliche Leistung in Bezug auf die Bestanderhaltung der Gesellschaft obendrein zur Folge hat, einen kleinen Teil zugunsten derer hingibt, die sein Untersoll unter wirtschaftlichen Opfern kompensieren helfen, dürfte nicht unbillig sein und nicht als Nötigung empfunden werden.

Mit der Zahlung der Erstattungsraten wird dem Herangewachsenen bis zum 35. Lebensjahr Zeit gelassen. Diese Atempause ist zweckmäßig, weil der Mensch in diesen ersten 15 Jahren seines Arbeitslebens aus natürlichen Gründen sein dann erst im Anlaufen befindliches Arbeitseinkommen für besonders dringende Individualbedürfnisse soll verwenden können: Beschaffung langlebiger Verbrauchsgüter, Vollendung der Berufsausbildung usw.

Dieses Moratorium von 15 Jahren soll außerdem den Anreiz und die Möglichkeit zur – biologisch und sittlich wünschenswerten – Frühehe schaffen. Es wird dadurch erreicht, dass der Neigung, erst im reiferen Alter und bei

entsprechend gestiegenem Einkommen der Empfängnis stattzugeben, eine Gegenkraft erwächst. Im Hinblick auf die im 35. Lebensjahr beginnende Rückzahlungspflicht erscheint es im Lebenskalkül des jeweiligen Ehepaars nur vorteilhaft, die Geburten in eine möglichst frühe Zeit zu legen, damit sich der Rentenempfang der Kinder und die Rückerstattungspflicht der Eltern zeitlich möglichst wenig überdecken.

Es ist klar, dass auch Unverheiratete der Erstattungspflicht unterliegen. Sie zahlen ja nicht »für anderer Leute Kinder«, sondern erstatten die Vorschüsse, die sie selber im Kindesalter erhalten haben.

25. Die Rentenkasse des Deutschen Volkes, Abteilung für Kindheitsund Jugendrenten, verkündet im September eines jeden Jahres die Höhe des Prozentsatzes c des normalen Erstattungsfaktors für das darauffolgende Jahr.

Sie bemisst ihn so, dass die Beiträge der Über-35-jährigen gerade die Ansprüche der Unter-20-jährigen decken.

C. Der Ausgleich der Lebens-Risiken

Absolute Lebenssicherheit gibt es auf dieser Welt nicht. Ein Gesetzgebungsperfektionismus, der jedem Menschen jede Sorge abzunehmen wähnt, ist Utopie. Er verdient nichts anderes als ironische Beurteilung.

Immerhin gibt es fundamentale Lebensrisiken, die in der vorindustriellen Zeit mühelos (oder auch mühevoll!) von der Familie getragen wurden, und für die – nachdem der Industrialismus durchaus andersartige Voraussetzungen geschaffen hat– institutionelle Sicherungen außerhalb der Familie gesucht und gefunden werden müssen. Sie sollen aber auf Arbeitnehmer beschränkt bleiben.

Wenn in der bäuerlichen Familie, dem Prototyp der vorindustriellen Gesellschaft, der Bauer oder ein Glied seiner Familie kurzfristig oder langfristig erkrankte, so warf dies den bäuerlichen Haushalt nicht um. Die Stetigkeit des Realeinkommens, wesentlich fundiert auf der Ertragskraft des Bodens, blieb trotzdem erhalten.

Das Realeinkommen des Arbeitstätigen in der industriellen Gesellschaft ist wesentlich fundiert auf seiner individuellen Arbeitsfähigkeit. Es ist also entschieden labiler. Das Einkommen der Familie hängt heute wesentlich ab vom Arbeitseinkommen ihres Ernährers. Die übrigen Glieder der Familie haben nur höchst begrenzte Möglichkeit, für das ausfallende Individualeinkommen des Ernährers im Bedarfsfall substitutiv einzutreten.

Die industrielle Gesellschaft braucht daher institutionale Sicherungen für den Fall, dass der Ernährer einer Familie durch Unfall oder Krankheit arbeitsunfähig wird, sei es kurz- oder langfristig, oder dass er früh stirbt.

Es handelt sich mithin um folgende Risiken:

- a) Kosten für Wiederherstellung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit im Fall von Erkrankung oder Unfall,
- b) Verdienstausfall für die Dauer der physischen Arbeitsunfähigkeit,
- c) Existenzsicherung der Familie für den Fall vorzeitigen Todes des Ernährers.
- d) desgl. im Fall vorzeitiger physischer Arbeitsunfähigkeit des Ernährers.

Die Risiken nach a und b sind je nach Arbeitsart sehr verschieden. Es empfiehlt sich daher, ihre Deckung nicht in *einer* Solidargemeinschaft aller Arbeitstätigen zu suchen, sondern für diesen Zweck gesonderte, nach Gefahrenklassen unterschiedene Gefahrengemeinschaften zu bilden. Hier erscheint der Vorschlag des Vier-Männer-Gutachtens »Zur Neuordnung der sozialen Leistungen«, der die Bildung von Betriebsgenossenschaften vorsieht, besonders beachtenswert.

Die vorliegende Denkschrift beschränkt sich, soweit der Komplex Krankenversicherung und Frühinvalidität in Frage kommt, nur auf wenige, grundsätzliche Gedanken.

Die Risiken c und d hängen mit a und b eng zusammen. Die Größe der Lasten, die eine Gefahrengemeinschaft in den Fällen c und d zu tragen hat, werden sie veranlassen, auf die Wiederherstellung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit (»Rehabilitation«) erkrankter oder unfallgeschädigter Mitglieder besondere Sorgfalt zu verlegen. Es ist daher zweckmäßig, dass die Risiken a-d jeweils von ein- und derselben Solidargemeinschaft getragen werden.

Jede derartige Solidargemeinschaft hätte mithin gegenüber ihren Mitgliedern die Funktionen

der Krankenversicherung,

der Unfallversicherung,

der Todesfall-Risiko-Rentenversicherung

zu erfüllen. Im einzelnen sind zu tragen:

- 1. die Kosten der Krankheitsbehandlung (Arzt, Heilmittel, Anstalt),
- 2. der Verdienstausfall für zeitweilig Arbeitsunfähige,
- 3. die Lebensrente für Dauerinvalide,
- 4. die Rentenansprüche der Erben.

Die Leistungen nach 2–4 sind nach der Höhe des letztbezogenen Arbeitsentgelts zu staffeln. Die Leistungen nach 1 sollen für alle Mitglieder gleich sein – gleich auf der Grundlage einer soliden Mindestqualität, die sich aller erprobten medizinischen Mittel bedient. Persönliche Sonderansprüche auf vermehrten Komfort, z. B. in bezug auf die Unterbringung in Krankenhäusern oder Anstalten, können durch private Zusatzversicherung gedeckt werden.

Zur Abwehr von Missbrauch sollte in jedem Krankheitsfall eine fühlbare Selbstbeteiligung an den Kosten der Erstuntersuchung und – außerhalb der Krankenhäuser und Anstalten – an den Kosten der Medikamente vorgesehen werden.

Auch den Leistungen der Solidar-Krankenkassen muss der Charakter und das Odium der »Armenfürsorge« genommen werden. Die Solidarhilfe, die dieser Denkschrift vorschwebt, kann und soll nicht den aussichtslosen Versuch machen, die Verschiedenheit der Lebensschicksale durch einen Gerechtigkeitsperfektionismus auszugleichen. Auf dem Felde des Risikenausgleichs muss sich jede Solidarhilfe darauf beschränken, die nackte Not von den Familien zu bannen. Sie muss daneben der Selbstverantwortung, der Selbstvorsorge, der Selbsthilfe und ebenso auch der altruistisch-karitativen Fürsorge einen breiten Spielraum lassen. Zum letzteren: es wäre luziferischer Hochmut, das Christuswort »Arme werdet ihr immer unter euch haben« durch ein perfektes System von Ansprüchen an die Gemeinschaft aus der Welt schaffen zu wollen. Zum ersteren: das bisherige System der Sozialversicherungen hat ungewollt die Wirkung gehabt, bei einem bestimmten (keineswegs allgemeinen!) Charaktertypus der Versicherten eine Psychose des Krankseinwollens hervorzulocken. Jede Neuordnung muss sich das Ziel setzen, den Willen zur Leistungsfähigkeit und Eigenständigkeit durch starke Anreize zu stärken.

Die Risiken der Arbeitsfähigkeit und die sich aus ihnen ergebenden Rentenlasten sind äußerst schwer vorauszuschätzen. Es ist daher auch für die Solidar-Gemeinschaften, die diese Risiken ausgleichen sollen, das *Umlageverfahren* das einzig sinnvolle (Vorauszahlung der Beiträge lt. Schätzung und Voranschlag, endgültige Abrechnung lt. tatsächlichem Jahresergebnis).

Es empfiehlt sich, die Beiträge für Krankenbehandlung einerseits und für Arbeitsausfallentschädigungen (einschließlich zeitweiligen und Dauerrenten) andererseits gesondert zu berechnen und zu erheben. Die unterschiedliche Höhe der Lebensrisiken der Arbeitstätigen

in den verschiedenen Wirtschaftszweigen und Lebensbereichen ist ein echtes marktgerechtes Element der Kostenrechnung. Diese Unterschiedlichkeit darf nicht nur, sondern muss sich im Preisgefüge der Wirtschaft auswirken. Wenn sich z. B. herausstellen sollte, dass diese Risiken im Kohlenbergbau Solidarbeiträge erfordern, die das Doppelte des Durchschnitts aller Berufszweige ausmachen, so ist es sowohl gerecht wie vernunftgemäß, den Hauerlohn und damit den Kohlenpreis entsprechend zu erhöhen.

Es braucht kaum erwähnt zu werden, dass wir auch bei den Solidargemeinschaften zum Ausgleich der Risiken jeglichen »Zuschuss« vonseiten des Staates, der Verbände oder der Einzelunternehmungen für ein törichtes Gaukelspiel halten, das nur eine falsche Optik des Erscheinungsbildes hervorruft.

D. Die Festlegung der Größenordnungen

Diese Denkschrift hat bisher mit allgemeinen, nicht numerischen Verhältniszahlen operiert.

Es wurde z. B. gefordert, jeder Arbeitstätige solle laufend einen Beitrag von a Prozent seines Brutto-Arbeitseinkommens an die Altersrentenkasse abführen, jedes Kind (unter 20 Jahren) solle eine Rente von b Prozent des Arbeitseinkommens seines Ernährers aus der Rentenkasse erhalten und diese Vorschussrente nach Erreichung des 35. Lebensjahrs durch Erstattungsbeträge in Höhe von 0 bis zwei mal c Prozent (je nach Familienstand) der Rentenkasse zurückgeben.

Ebenso wurde die Höhe der Beiträge zu den Solidargemeinschaften und die Höhe der Einkommensleistungen (Krankengeld, Frühinvaliditätsrenten) dieser Solidargemeinschaften offen gelassen.

Als Grundsatz gefordert wurde lediglich, dass die Höhe der Altersrentenleistung, der Krankengeldleistung und der Frühinvalidenrentenleistung im gleichzeitigen Vergleich den geleisteten Beiträgen proportional sein muss.

Es ist Sache der vertragschließenden Partner, zu entscheiden, welchen Prozentsatz ihres Bruttoarbeitseinkommens sie ihrer Alters- und Risikenvorsorge widmen wollen, und wie hoch dementsprechend die Renten und ähnlichen Leistungen sein können. Die Entscheidung muss allerdings ein für allemal getroffen werden. Da es sich hier um Solidarverträge zwischen den verschiedenen Lebensaltern handelt, würde eine spätere Veränderung der numerischen Vertragsgrund-

lagen jeweils sehr schwierige Ausgleichsrechnungen nach sich ziehen, die für eine Massenorganisation praktisch kaum durchführbar wären.

Die von uns vorgeschlagene Reform der sozialen Sicherung beruht wesentlich auf dem Prinzip der Gleicheit von Leistung und Gegenleistung – freilich nicht auf Grund nomineller Geldbeträge, sondern unter Berücksichtigung des jeweiligen »Lebensstandards«. Maßeinheit ist infolgedessen nicht die DM, sondern das jeweilige »durchschnittliche Arbeitseinkommen«.

Zweiter Grundsatz ist der der Proportionalität. Damit wird auf jeden Versuch einer Neuverteilung der Realeinkommen verzichtet. Es bleibt dabei unerörtert, ob eine solche Neuverteilung wünschenswert ist oder nicht. Maßgebend für unseren Verzicht ist die Einsicht, dass jeder derartige Versuch auf die Dauer zum Scheitern verurteilt ist und nur die höchst unerwünschte Folge hat, die marktbedingte Dynamik der stetigen Höherbewertung der Arbeit zu verschleiern, abzubremsen und ein für die Arbeit ungünstiges optisches Marktbild hervorzubringen.

Wie hoch sollen die Leistungen an Renten und an Verdienstausfallentschädigungen bei Krankheit bemessen werden, und wie hoch müssen demzufolge die Beiträge sein?

Wir müssen unterscheiden zwischen Absoluthöhe in DM und Relativhöhe gemessen am jeweiligen Lebensstandard. Die bisherige Ordnung verheißt dem Rentenversicherten nur eine bestimmte Absoluthöhe der Rente – sehr im Gegensatz zu den Beamtenpensionen, deren Höhe sich ja jeder Veränderung der Beamtengehälter, d. h. cum grano salis jedem Fortschritt der Gesamtproduktivität der Volkswirtschaft anpasst. Bei unserem Vorschlag steigt die Absoluthöhe der Renten automatisch im Gleichschritt mit dem durchschnittlichen Arbeitseinkommen, d. h. ungefähr mit dem Sozialprodukt je Kopf. Jeder Rentner hat somit die Gewähr, dass sein Renteneinkommen in jedem Jahr einem bestimmten Prozentsatz des Arbeitseinkommens seiner jüngeren, noch in Arbeit stehenden Arbeitskollegen gleichkommt.

Diese Proportionalität ist das A und O jeder Rentenreform, die der Tatsache der dynamischen Entwicklung der modernen Wirtschaft Rechnung tragen will. Der Ausgleich etwaiger Geldwertschrumpfungen ist in dieser Proportionalität automatisch eingeschlossen.

Bleibt die Frage, welchen Prozentsatz der vergleichbaren Arbeitseinkommen das jeweilige Renteneinkommen erreichen soll.

Die Gewerkschaften fordern ein Renteneinkommen in Höhe von 75 Prozent des vergleichbaren Arbeitseinkommens. Andere Gutachter fordern 60 Prozent.

Seien wir uns klar darüber, dass jeder höheren Rentenforderung mit Notwendigkeit auch entsprechend höhere Beitragsleistungen gegenüberstehen.

Die genaue funktionelle Abhängigkeit zwischen Beitragshöhe und Leistungsansprüchen zu berechnen, ist Sache der Wahrscheinlichkeits-Mathematik. Wir begnügen uns hier mit überschlägigen Schätzungen.

Unser Ausgangspunkt ist die Annahme, dass die Belastung des Arbeitnehmers mit Beiträgen zur Rentenkasse und zur Solidargemeinschaft 20–22 Prozent seines Brutto-Arbeitseinkommens mit Einschluss der bisherigen Arbeitgeberbeiträge nicht übersteigen sollte –, wobei wir je nach Wirtschaftszweig Lohnkorrekturen bis zu 4 Prozent nach oben für unvermeidbar halten.

Wir wiederholen, dass wir jeden Staatszuschuss zur Rentenkasse und zu den Solidargemeinschaften ablehnen. Die Leistungen müssen mithin vollständig von den Beiträgen gedeckt werden. Und umgekehrt: die Beiträge müssen in jedem Jahr vollständig in Leistungen aufgehen. Jede Bestandsbildung ist überflüssig und unerwünscht.

Unter diesen Voraussetzungen möchten wir – auf Grund sorgfältiger Schätzung – schließen, dass

die Altersrenten etwa 50 Prozent des letztbezogenen Brutto-Arbeitsentgelts ausmachen,

die Verdienstausfallentschädigungen bei kurzfristiger Arbeitsunfähigkeit etwa 60–70 Prozent des bisherigen Arbeitsentgelts betragen dürfen,

die Invalidenrenten (bei langfristiger oder dauernder Arbeitsunfähigkeit) etwa 40 Prozent des bisherigen Arbeitslohns ausmachen.

Bei der Beurteilung dieser Prozentsätze muss in Betracht gezogen werden, dass das Netto-Konsumeinkommen höher liegt, weil ja die Renten und Arbeitsausfallentschädigungen weder der Lohnsteuer unterliegen, noch zur Leistung von Beiträgen zur Rentenkasse oder Solidargemeinschaft herangezogen werden.

Wie sind nun diese Prozentsätze zu beurteilen?

1. Die Altersrente. Sie würde nach heutigen Maßstäben für den durchschnittlichen Arbeiter etwa DM 220,- je Monat betragen. Wir sind

der Meinung, dass eine Rente in dieser Höhe noch geeignet ist, einem alten Ehepaar einen Lebensabend in Würde zu ermöglichen, mindestens die nackte Not von der Tür zu bannen.

Selbstverständlich gönnen wir ihm mehr. Aber für dieses Mehr gibt es verschiedene Quellen:

- a) Einkünfte aus persönlichem Vermögen. Es wäre schlechte Sozialpolitik, wenn die Zwangsbeiträge zur sozialen Sicherheit so hoch bemessen würden, dass einerseits die zu erwartende Altersrente jede persönliche Eigentumsvorsorge überflüssig erscheinen lässt und andrerseits das Nettoeinkommen während des Arbeitsalters so stark beschneidet, dass für die persönliche Vermögensbildung keine Mark mehr übrigbleibt.
 - Noch ist die persönliche Vermögensbildung so rentabel, dass sie als Ergänzung zur Altersrente aus Solidarvertrag jedem Arbeitnehmer guten Herzens empfohlen werden kann.
 - Vorsorge durch persönliche Eigentumsbildung und Altersrente aus Solidarvertrag stehen als gleichrangige Möglichkeiten nebeneinander. Die eine soll die andere ergänzen.
- b) Der wachsende Wohlstand kommt auch den Rentnern zugute. Wenn sich die Altersrente des durchschnittlichen Arbeiters nach heutigen Maßstäben auf etwa DM 220,— je Monat berechnet, so wächst sie mit steigender Produktivität automatisch um jährlich rund 3 Prozent; sie beträgt mithin in 10 Jahren schon etwa DM 275,—, gerechnet nach heutiger Kaufkraft. Sie hat dann also den kritischen Punkt des Existenzminimums schon viel weiter hinter sich gelassen.
- c) Hinzu kommt die zusätzliche Altersversorgung als freiwillige Sozialleistung der Unternehmungen. Ihr Ausmaß ist z. T. sehr beträchtlich.
 - Mögen 50 Prozent des Arbeitseinkommens als Rente heute noch knapp erscheinen, in naher Zukunft wird dieser Satz durchaus annehmbar sein.
- 2. Verdienstausfallentschädigungen bei kurzfristiger Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit müssen spürbar unter dem Arbeitsentgelt liegen. Ein Satz von 60–70 Prozent dürfte sinnvoll sein. Wer eine weitergehende Sicherung wünscht, findet den Weg der privaten Zusatzversicherung immer offen.
- 3. Ein wichtiges arbeitspolitisches Anliegen ist es, den psychologisch bedingten Sog der Frühinvalidität spürbar abzubremsen. Die Früh-

invalidität ist die relativ schwerste Belastung der heutigen Rentenversicherung. Die Zusammenlegung der Risiken Krankheit, Unfall und Frühinvalidität in einer und derselben Gefahrengemeinschaft im Sinne des Vier-Männer-Gutachtens schafft günstige Voraussetzungen für ihre Bekämpfung durch Maßnahmen der »Rehabilitation«. Erweist sich Rehabilitation als nicht möglich, so muss der Betroffene sein frühzeitiges Ausscheiden aus dem Arbeitsleben als ein hartes persönliches Schicksal hinnehmen und sich mit einer Rente begnügen, die nur knapp das Existenzminimum deckt. Für das Fehlende muss Familienhilfe einspringen – äußerstenfalls die öffentliche Fürsorge. Es kann nicht Aufgabe einer Solidargemeinschaft sein, dem – wenn auch schuldlos – leistungsunfähig gewordenen Mitglied relativ bessere Lebensbedingungen zu schaffen als sie der Arbeitstätige sich kraft eigener Leistung verschafft.

Für die Kindheits- und Jugendrente rechnen wir mit einer Größenordnung von 6–8 Prozent des väterlichen Einkommens. Das wäre bei 450,– DM Monatseinkommen des Vaters eine Kindheitsrente von 27 bis 36 DM, bei einem Monatseinkommen von 1000 DM 60 bis 80 DM je Monat.

Diese Zuschüsse zum Elternhaushalt erscheinen hoch, verglichen mit den Sätzen des geltenden FAK-Gesetzes. Es darf jedoch nicht übersehen werden, dass ihnen vom 35. Lebensjahr des Vaters an seine persönliche Erstattungspflicht gegenübersteht, so dass dann nur noch der Saldo zwischen den Renten seiner Kinder und seiner eigenen Erstattungsrate ein tatsächliches Plus des Familieneinkommens darstellt. Die normale Erstattungsrate eines Ehepaars mit zwei Kindern dürfte nach überschlägiger Schätzung bei 4 bis 6 Prozent des Bruttoeinkommens liegen; eine solche Höhe der Erstattungsraten dürfte ausreichen, um die gleichzeitige Auszahlung von Kindheitsrenten in Höhe von 6 bis 8 Prozent des jeweiligen väterlichen Einkommens gerade zu decken.

5. Übergangsbestimmungen / Schlussbemerkungen

Der Übergang vom bisherigen System der Sozialversicherung zum hier vorgeschlagenen System nimmt eine Zeit von 50–60 Jahren in Anspruch, während derer ein – mit der Zeit schwindender – Anteil von Beitrags- und Leistungswerten durch ein einheitliches Schema von Ermessensregelungen festgelegt werden muss.

Eine nachträgliche Berechnung der »durchschnittlichen Arbeitseinkommen« und der von jedem Versicherten erworbenen Anspruchspunkte bis zurück zum Jahre 1890 oder früher ist praktisch nicht möglich.

Die Berechnung der neuen Altersrenten für die derzeitigen Rentenbezieher wäre etwa in der Weise zu regeln, dass ihre Rente im ersten Jahr der neuen Regelung sich berechnet als Summe der bisherigen Altrente zuzüglich x Prozent (z. B. 40 Prozent), und für alle späteren Jahre eine Zahl von Anspruchspunkten anerkannt wird, die sich als Quotient aus dieser ersten Neurente und dem durchschnittlichen Arbeitseinkommen des Einführungsjahrs ergibt.

Für die noch arbeitstätigen Arbeitnehmer wird folgende Regelung zweckmäßig sein: alle Beiträge vom Einführungjahr ab werden in der vorgesehenen Weise verbucht und in Anspruchspunkte umgerechnet. Für jedes vor der Einführung des neuen Systems liegende Versicherungsjahr wird eine Anspruchspunktezahl in Höhe von $^{3}/_{5}$ oder $^{2}/_{3}$ der Anspruchspunkte des ersten Normaljahrs anerkannt.

Während somit eine wesentliche Aufbesserung der Altersrenten *sofort* möglich ist, begegnet die Einführung der Kindheits- und Jugendrente gewissen Schwierigkeiten, die in individualrechtlichen Überlegungen begründet sind.

Die Arbeitstätigen, die heute im Alter zwischen 35 und 65 Jahren stehen, werden sich gegen eine »Erstattungspflicht« mit dem berechtigten Hinweis wehren, dass sie ja in ihrer Kindheit und Jugend gar keine Vorgriffrente empfangen haben. Da es sich gerade um die Jahrgänge handelt, die bei Beginn des 2. Weltkrieges 19 bis 49 Jahre alt waren, können sie obendrein geltend machen, dass gerade sie die Hauptlast des 2. Weltkrieges getragen haben.

Ein vermittelnder Vorschlag wäre der, dass diese Altersstufe ab sofort ¹/₃ der definitiven Last der Kindheits- und Jugendrenten trägt – das wäre jährlich etwa 1 Milliarde oder 1 ¹/₂–2 Prozent des Arbeitseinkommens dieser Altersstufe. Eine weitere halbe Milliarde wäre von der Wirtschaft zu tragen – unter Ablösung der gleich hohen Beitragspflicht zu den Familienausgleichskassen, die dann ja fortfällt, der Rest – wir sagen es schweren Herzens – müsste als Staats-Zuschuss aufgebracht werden. Das Aufhören der Zuschüsse, das wir so nachdrücklich fordern, würde sich demnach auf einen Zeitraum von 35 Jahren erstrecken. In den ersten 20 Jahren bleiben diese Zuschüsse nahezu konstant. In den darauffolgenden 15 Jahren sinken sie sukzessive auf

Null. Diese genau voraussehbare zeitliche Begrenzung der – als Dauerzustand törichten – Zuschusswirtschaft erleichtert es uns, diese Lösung vorzuschlagen. Sie ist das Opfer, das unsere Generation bringen muss, um den Anschluss an eine endgültig sinnvolle Ordnung zu finden. Wir haben überdies den Trost, dass das stetige Wachstum der Realeinkommen, die fortschreitende Distanzierung auch des kleinsten Einkommens vom Existenzminimum, womit wir in Zukunft mit einiger Gewissheit rechnen dürfen, dieses Opfer immer leichter machen wird. Immerhin darf auch nicht übersehen werden, dass die Staatszuschüsse zur Sozialversicherung damit für die nächsten 20 Jahre nur die Hälfte ihrer heutigen Höhe erreichen und sodann in weiteren 15 Jahren sukzessive verschwinden.

Wir sind uns darüber klar, dass unser Name »Bund Katholischer Unternehmer« eine sittliche Verpflichtung in sich birgt, und dass mancher Leser dieser Denkschrift zu der hämischen Schlussfolgerung kommen wird: »Sie machen es sich bequem! Von irgendwelchen Opfern auf Unternehmerseite ist keine Rede.«

Dazu sei abschließend ein kurzes Wort gestattet.

1. Wir glauben, unsern Partnern, den Arbeitnehmern, den besten Dienst zu leisten, indem wir nachdrücklich betonen, dass sie »Herren der Situation« sind, und dass wir alle Verfälschungen des Erscheinungsbildes der heutigen industriellen Gesellschaft, die diesen Sachverhalt verdunkeln und den Arbeitnehmer als den »Hilfsbedürftigen« erscheinen lassen, entschlossen zu beseitigen trachten. Eine der bösartigsten Verleumdungen des heutigen deutschen Unternehmers ist die, die ihm unterstellt, eine Konservierung und Verfestigung des »Industrie-Feudalismus« zu erstreben. Man wird schwerlich bestreiten können, dass unser Vorschlag das diametrale Gegenteil davon im Auge hat. Unser Wunsch und Ziel ist, dass der Arbeitnehmer erkennen möge, dass er seine Existenz und sein Lebensglück nächst Gott, dem Herrn, nur sich selbst und seiner Leistung verdankt: weder dem Staat, noch uns, seinen Arbeitgebern. Auch nicht seinen Gewerkschaftsführern - so sehr wir die Nützlichkeit einer gewerkschaftlichen Organisation anerkennen.

Der Menschenwürde zum Durchbruch verhelfen, den Mut zum Personsein im Arbeitnehmer stärken, das ist unser Wunsch und unser Vorsatz. Dazu bestimmt uns nicht nur die klare Lehre unserer Kirche, sondern auch unser eigenes wohlverstandenes Interesse.

- 2. Für dieses ideelle Ziel sind wir selbstverständlich auch bereit, persönliche Opfer zu bringen. Wer diese Denkschrift aufmerksam gelesen hat, wird nicht umhin können, dies anzuerkennen.
- 3. Als widersinnig und den Interessen der Arbeitnehmer abträglich lehnen wir jeden Lösungsversuch ab, der darauf hinausläuft, zur Deckung höherer Leistungen entweder den sogenannten Arbeitgeberbeitrag oder die Staatszuschüsse zu erhöhen. Wir fordern im Gegenteil im Dauerzustand den völligen Verzicht auf Staatszuschüsse.

Wir bitten jeden Leser dieser Denkschrift – gleich welchen Berufsstandes er sei – um ein rückhaltloses Urteil über unsere Konzeption. Ganz besonders bitten wir diejenigen Leser um ihre Äußerung, die durchaus anderer Meinung sind.

Anmerkungen zum Schreiber-Plan

Fritz Andres

I Das Problem

Winfried Schreiber wollte mit seiner Schrift "Existenzsicherheit in der industriellen Gesellschaft" auf ein Problem von histrorischer Dimension Antwort geben, das sich aus seiner Sicht beim Übergang aus dem Feudalismus ins industrielle Zeitalter ergeben hatte und wie folgt darstellte:

In der vorindustriellen Zeit beruhte die Existenzsicherheit derer, die für Selbstständigkeit und Familiengründung in Betracht kamen – meist nur die Erstgeborenen – im wesentlichen auf zwei Faktoren:

- das Einkommen ergab sich aus der Nutzung von Vermögen und Privilegien wie dem bäuerlichen Hof oder aus dem zunftgeschützten Handwerksbetrieb;
- das Einkommen war stets Familieneinkommen wie auch die Einkommensquelle Hof oder Zunftprivileg der Familie meist über viele Generationen erhalten blieb.

Schreiber verkennt nicht, dass nur der kleinere Teil der damaligen Bevölkerung die Vorteile dieses Systems nutzen konnte, während die Mehrheit – meist die Nachgeborenen – von der Möglichkeit, eine selbstständige Existenz und eine Familie zu gründen, ausgeschlossen blieb. Dies aber änderte sich mit dem Übergang zum industriellen Zeitalter. Jetzt begann eine Entwicklung, die in ihrem Verlauf immer weiteren Kreisen der Bevölkerung einen gewissen Wohlstand und damit die Möglichkeit der Familiengründung brachte. Allerdings war die neue Zeit durch wesentliche Änderungen der beiden o.g. Faktoren charakterisiert:

- Der Arbeiter, der nur noch seine Arbeitskraft hatte und nichts anderes, wodurch er ein Einkommen erzielen konnte, der aber auch nicht mehr eingebunden war in eine Gemeinschaft, die ihn stützte, wurde für das Bild der Bevölkerung prägend. Sein Einkommen war im wesentlichen nur noch Arbeitseinkommen. Schreiber ging auch für die Zukunft von diesem Leitbild aus, zumal er für die weitere Entwicklung ein allmähliches »Dahinschwinden des Vermögensertrags«, d.h. ein Sinken der Verzinsung des Kapitals, und zugleich eine stetige Steigerung der Arbeitseinkommen annahm. Von daher verbot es sich für ihn, die wirtschaftliche Existenzsicherheit an den Ertrag des Kapitals zu knüpfen. Diese müsste vielmehr in irgendeiner Form auf den Arbeitsertrag gegründet werden.

– Arbeitseinkommen sind Individualeinkommen. Sie ergeben sich als Entgelt für geleistete Arbeit. Da der Mensch aber nur in seiner mittleren Lebensphase arbeiten kann, stellt sich so gesehen in der industriellen Gesellschaft erstmalig das Problem der Einkommenserzielung und damit der Versorgung in den ökonomisch unproduktiven Lebensphasen. Schreiber bezeichnet es als das Problem der Verteilung des Arbeitseinkommens auf die drei Lebensphasen der Kindheit und Jugend, des Arbeitsalters und des Lebensabends.

Schreiber hat die Entwicklung sinkender Vermögens- und wachsender Arbeitseinkommen nicht nur für unvermeidlich gehalten, sondern auch begrüßt. Die Ideen Silvio Gesells, der durch eine Reform der Geld- und der Bodenordnung den Kapitalismus überwinden und in eine Wirtschaftsform überführen wollte, in der die Arbeit die einzige Quelle des Einkommens sein sollte, waren ihm bekannt, auch wenn sie sich in seiner Schrift – von der von ihm erwarteten Umschichtung der Besitz- in Arbeitseinkommen abgesehen – nicht wiederfinden und auch die notwendige Voraussetzung für diese Umschichtung, nämlich eine Geldreform, nicht erwähnt wird. Schreiber war aber Mitglied im Kuratorium des Freiwirtschaftsbundes, der damals wichtigsten Organisation der Anhänger Silvio Gesells, und stand den Zielen einer Geldreform daher wohl sympathisierend gegenüber. Vermutlich wollte er seinen Reformvorschlag aber nicht mit Ideen beschweren, die dessen Akzeptanz gemindert hätten, ohne zwingender Bestandteil seiner Begründung zu sein.¹)

Die Annahme, dass Einkommen in Zukunft im wesentlichen Arbeitseinkommen und als solches Individualeinkommen sein würde, war für Schreiber der wesentliche Faktor, der im industriellen Zeitalter – und zwar selbst bei Vollbeschäftigung und sinkenden Kapitaleinkommen, die er unterstellte – das Problem aufwarf, wie der Mensch Existenzsicherheit auch in den Lebensphasen erlangen kann, in denen er nicht in der Lage ist, sich durch Arbeit ein Einkommen zu verschaffen. Die Antwort Schreibers besteht in einer Verteilung des Arbeitseinkommens auf die gesamte Lebenszeit, ausgestaltet als Familieneinkommen im Rahmen einer solidarischen Selbsthilfe all derer, die durch Arbeit ihr Einkommen beziehen.

¹⁾ Es gibt allerdings auch eine Reihe von Formulierungen in der Schrift Schreibers, die im Lichte der Geld- und Bodenreform und auch ganz allgemein nur als Missgriff bezeichnet werden können, ohne dass sie zur Begründung seines Plans erforderlich gewesen wären. Daher muss die Frage, wie weit Schreiber freiwirtschaftliches Gedankengut wirklich aufgenommen und akzeptiert hat, an dieser Stelle offenbleiben. Sie ist ohne Rückgriff auf weitere Ouellen nicht zu beantworten.

II. Darstellung und Kritik der gesetzlichen Rentenversicherung bis 1955

Schreiber sieht in der gesetzlichen Rentenversicherung, wie sie durch die Bismarck'sche Sozialgesetzgebung begründet worden ist, einen ersten großen Schritt zu einer sinnvollen Verteilung des Lebenseinkommens des Arbeitnehmers zunächst auf dessen mittlere und letzte Lebensphase. Aber die Verhältnisse hatten sich seit Einführung der gesetzlichen Rentenversicherung wesentlich geändert, vor allem dadurch, dass sich die Arbeitnehmerschaft – ursprünglich noch eine Minderheit der Gesellschaft – mit ca. 80% zum beherrschenden Bevölkerungsteil entwickelt hatte, dessen Einkommenssituation zudem nicht mehr generell durch funktionelle Armut gekennzeichnet war. Schreiber betont auch hier immer wieder die von ihm angenommene Tendenz steigender Arbeitseinkommen und sinkender Besitzeinkommen, die er für langfristig wirksam hält, – wie gesagt, ohne deren letztlich notwendige Voraussetzung, nämlich eine freiwirtschaftliche Geldreform, zu nennen.

Auf der Grundlage dieser fundamentalen Änderungen sieht Schreiber wesentliche Elemente der überkommenen gesetzlichen Rentenversicherung in einem kritischen Licht. Seine wichtigsten Kritikpunkte sind:

1. Der Sozialstaat

Obwohl inzwischen von ca. 80% der Haushalte getragen, hatte die Rentenversicherung infolge der staatlichen Bezuschussung immer noch einen Fürsorge-Charakter. Bei einem so hohen Anteil der Versorgten an der Gesamtbevölkerung führt aber nichts mehr an der Erkenntnis vorbei, dass die Steuern, mit denen der Bundeszuschuss zur Rentenversicherung finanziert wird, im wesentlichen – direkt oder indirekt – aus den Arbeitseinkommen dieser 80% der Bevölkerung kommen, so dass die Versorgten sich im Ergebnis selber versorgen. Eine Umverteilung des Volkseinkommens erscheint in dieser Situation mehr als fragwürdig, und zwar einfach deshalb, weil Versorgende und Versorgungsempfänger weitgehend identisch sind. Der Umverteilungsstaat gibt den Begünstigten weitgehend nur zurück, was er ihnen zuvor genommen hat. Er mindert die Primäreinkommen der Arbeitnehmer, um die Minderung in einer komplizierten und aufwendigen Umverteilungsmaschinerie nur wieder an dieselben zurückzugewähren.

Daher kann eine Einrichtung, die einen so hohen Anteil der Bevölkerung erfasst wie die gesetzliche Rentenversicherung, nicht mehr der Fürsorge dienen – und braucht es auch nicht, weil die Entwicklung der Arbeitseinkommen diesen Bevölkerungsteil weitgehend aus der Fürsorgebedürftig-

keit herausgeführt hat.²) Aus diesem Grunde lehnte Schreiber einen Staatszuschuss zur Rentenversicherung, der das Element der Umverteilung in dieses System hineinbringt, ab. »Der Versuch, den Arbeitnehmer von heute schlechthin als den »sozial Schwachen« zu stempeln, scheitert an der einfachsten Logik. Wer selber den Durchschnitt bestimmt, kann ersichtlich nicht unter dem Durchschnitt liegen. Ob das Einkommen des Arbeitnehmers von heute »ausreichend« ist oder nicht, steht nicht zur Debatte. Entscheidend ist, dass keine an Einkommen und Kopfzahl stärkere Schicht über ihm steht, die imstande wäre, die Zuschüsse zu seiner Rentenversicherung im wirklichen Wortsinn aufzubringen. Sie ist nicht mehr da. Der Arbeitnehmer ist in der Gestaltung seines Daseins auf sich selbst angewiesen.« (Seite 12³)). Da der Bundeszuschuss zur Rentenversicherung überwiegend aus dem Einkommen eben derer stammt, deren Beiträge durch diesen Zuschuss entlastet werden sollen, führt sich das System selbst ad absurdum und bewirkt nur eine Entmündigung derer, die sich in Solidarität selbst helfen könnten.

Schreiber hat hier zweifellos die wünschenswerte Entwicklung sinkender Kapital- und wachsender Arbeitseinkommen als schon gegeben bzw. in Zukunft als sicher zu erwartend angesehen. Denn sonst hätte er sich mit der Frage auseinandersetzen müssen, ob nicht die Kapitaleinkommen zur Stützung des Rentensystems herangezogen werden sollten. Die Erwartung sinkender Kapitaleinkommen aber machte für ihn eine Auseinandersetzung mit dieser Frage offensichtlich überflüssig. Die tatsächliche Entwicklung hat ihm hier allerdings nicht Recht gegeben.

Schreibers Kritik des Sozialstaats bleibt von der Tendenz her trotzdem richtig und es wäre eine genaue Analyse wünschenswert, aus der hervorgeht, wen der umverteilende Sozialstaat langfristig wirklich belastet und wen er begünstigt.⁴) Die Frage müsste für die internen Umverteilungswirkungen der jeweiligen Sozialsysteme ebenso wie für die Umverteilungen zwischen diesen Systemen und der übrigen Gesellschaft untersucht werden. Die Kritik Schreibers bezog sich auf die Umverteilung zwischen der Ge-

²⁾ Übrigens versteht Schreiber, wenn er sich gegen Fürsorge und Umverteilung wendet, darunter ersichtlich eine gesamtgesellschaftliche Umverteilung, durch die dem Rentensystem von außen Mittel zugeführt werden. Eine Umverteilung innerhalb des Rentensystems ist damit noch nicht ausgeschlossen.

³) Die Seitenangaben beziehen sich auf den Schreiber-Plan in diesem Heft.

⁴) Hierzu liegen zwei ausgezeichnete Arbeiten von Dieter Suhr vor, und zwar »Die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) im Lichte des Grundgesetzes« (Fragen der Freiheit Heft 238, Seite 5-62) und »Transferrechtliche Ausbeutung und verfassungsrechtlicher Schutz von Familien, Müttern und Kindern« (Fragen der Freiheit Heft 248, Seite 3-23).

samtgesellschaft und dem Rentensystem, d.h. auf den Bundeszuschuss, gegen dessen Einführung er sich vehement zur Wehr gesetzt hat.⁵)

Beiläufig weist Schreiber völlig zurecht auf die Illusion hin, die sog. Anteile der Arbeitgeber zur Sozialversicherung als deren fürsorglichen Beitrag zum Wohle der Arbeitnehmer anzusehen. Natürlich gehören diese Beitragsteile ebenso wie die vom Arbeitnehmer selbst gezahlten zu seinem Einkommen, an dem sich nichts ändern würde, wenn die Arbeitgeberbeiträge wegfielen und das Bruttoeinkommen des Arbeitnehmers entsprechend erhöht würde. Auch den Arbeitgeber interessieren selbstverständlich nur die Arbeitskosten und nicht, wer im einzelnen der Empfänger der Zahlungen ist. Man kann sich nur wundern, wie sich die Illusion vom sog. Arbeitgeberbeitrag zur Sozialversicherung, der sog. solidarischen Finanzierung der Sozialversicherung usw. über Jahrzehnte hinweg trotz besserer Einsicht bis heute fast unangefochten halten kann.

Aus all diesen Ausführungen wird deutlich, dass Schreiber im Arbeitnehmer nicht mehr und jedenfalls nicht auf Dauer den "sozial Schwachen" sah, sondern davon überzeugt war, dass der von ihm gesehene und weiterhin erwartete Anstieg der Arbeitseinkommen den Arbeitnehmern zu ökonomischer Selbstständigkeit verhelfen würde, eine Entwicklung, die nach seiner Auffassung durch den Sozialstaat nur verhindert wird, ohne an den Resultaten letztlich etwas zu ändern, und die auf der anderen Seite nur zu einer künstlichen Aufblähung des Staates führt, der damit eine Aufgabe übernimmt, die ihn mehr und mehr zum Opfer von Interessentengruppen macht (Seite 15) und der er daher letztlich nicht gewachsen ist. Schreibers Ausführungen zu diesem wichtigen Punkt beruhen ersichtlich nicht nur auf dem zu erwartenden Produktivitätsfortschritt, sondern auch auf seiner Annahme weiterhin sich vollziehender Einkommensumschichtungen vom Besitz zur Arbeit, die jedoch in dieser Form nicht eingetreten sind. Die Lohnquote hat sich nämlich langfristig keineswegs als kontinuierlich steigend erwiesen, sondern - vornehmlich wegen des Mangels an Vollbeschäftigung - als stagnierend, phasenweise sogar als rückläufig. Hier vor allem wäre es daher wünschenswert gewesen, wenn Schreiber sich mit den Voraussetzungen der von ihm erwarteten Einkommensumschichtungen näher befasst bzw. dazu geäußert hätte.

⁵) Die sog. versicherungsfremden Leistungen waren damals offenbar noch kein Thema.

2. Die Kapitaldeckung

Eine weitere wesentliche Erkenntnis Schreibers besteht darin, dass er das Geben und Nehmen zwischen den Generationen als ein Umlageverfahren gedeutet hat, das keines Kapitalstocks bedarf (Seite 15 ff). Er sieht in der Forderung nach Aufbau eines Kapitalstocks für die allgemeine Rentenversicherung eine Verwechslung des Prinzips der privaten Lebensversicherung, die einen solchen Kapitalstock durchaus braucht, um im Erlebensfall zahlungsfähig zu sein, mit dem fast die ganze Bevölkerung umfassenden Prinzip eines Solidarpaktes, in dem die laufenden Beiträge die laufenden Ausgaben decken. Der Unterschied liegt im Kern darin, dass der Einzelne oder auch eine private Versicherungsgesellschaft nicht für alle Zukunft von sicheren Einnahmen bzw. Beiträgen ausgehen kann, aus denen die laufende Versorgung geleistet werden kann, so dass die Aufbewahrung der Ersparnisse, d.h. die Bildung eines Kapitalstocks, der für die spätere Versorgung zur Verfügung steht, notwendig ist. Hingegen kann ein Versorgungswerk wie die gesetzliche Rentenversicherung, das fast die gesamte Bevölkerung im Wege einer Zwangsmitgliedschaft erfasst, durch die zwangsweise Einbeziehung der nachwachsenden Jahrgänge und Generationen mit sicheren Einnahmen rechnen, aus denen die Altersrenten bezahlt werden können. Ein solches Versorgungswerk bedarf daher, jedenfalls im Prinzip, keines Kapitalstocks. An dessen Stelle tritt vielmehr die Gewissheit der Kontinuität des Volkes bzw. der Versichertengemeinschaft und ihrer laufenden Beiträge.

Dabei hat Schreiber sehr wohl das Problem demographischer Brüche gesehen. Er sah insbesondere für die Jahre 1965-1980 als Folge der beiden Weltkriege eine Vergrößerung des Quotienten zwischen Rentenbeziehern und Beitragszahlern voraus,- eine Entwicklung, die offenbar in der damaligen Diskussion den Ruf nach verstärkter Ansammlung von Deckungskapital für die gesetzliche Rentenversicherung hat laut werden lassen. Es ist interessant, zu sehen, mit welchen Argumenten Schreiber eine Aufgabe des Umlageverfahrens oder auch nur seine Ergänzung durch das Kapitaldeckungsverfahren abgelehnt hat (Seite 18 ff): er verweist zum einen auf die sich durch seinen Reformvorschlag ergebende Anpassung der Renten an die Arbeitseinkommen und damit an die Produktivitätsentwicklung, die dafür sorgt, dass der Rentner im Durchschnitt jedenfalls deutlich mehr an Rente beziehen wird als er eingezahlt hat. Er hält darüber hinaus eine Verlängerung der Lebensarbeitszeit für zumutbar, weil die Erhöhung des o.g. Quotienten von der wachsenden Lebenserwartung der Menschen mitverursacht ist. Ergänzend hält Schreiber eine Minderung der laufenden Renten-Anpassungen im fraglichen Zeitraum oder auch eine geringe Erhöhung der Beiträge für geeignet, den kriegsfolgebedingten demographischen Bruch zu glätten.⁶)

Die Bildung eines Kapitalstocks hält Schreiber nicht zuletzt auch deswegen für überflüssig, ja schädlich, weil dessen Auflösung im Bedarfsfall gar nicht möglich ist. Denn im Unterschied zur Ersparnis, die der Einzelne oder eine private Versicherungsgesellschaft investiert und im Bedarfsfall durch Verkauf der Investition wieder liquidieren kann, besteht diese Möglichkeit für die Volkswirtschaft als Ganze und damit auch für die den Großteil der Bevölkerung erfassende gesetzliche Rentenversicherung nicht. Denn wer sollte im Bedarfsfall als Käufer der investierten Kapitalien auftreten, die doch im Zweifel einen beträchtlichen Teil des gesamten Kapitalstocks der Volkswirtschaft ausmachen?⁷) Als Kapitalstock gebildete Reserven der gesetzlichen Rentenversicherung können also nicht ohne schwerste Schädigung der Volkswirtschaft in laufende Rentenzahlungen aufgelöst werden. Das heißt im Ergebnis: Altersrenten für den Großteil der Bevölkerung »können immer nur aus dem laufenden Sozialprodukt aufgebracht werden, eine andere Möglichkeit ist praktisch nicht gegeben.« (Seite 20).

Mit diesen Argumenten sieht Schreiber den Nachweis dafür erbracht, dass die Notwendigkeit eines Deckungskapitals, die bis dahin auch für die gesetzliche Rentenversicherung angenommen worden war, bei einer fast die ganze Bevölkerung umfassenden Pflichtversicherung nicht besteht, sondern dass hier eine Finanzierung der Renten durch das Umlageverfahren die einzig sachgerechte Lösung darstellt. Er sieht darin auch insofern einen Vorteil, als natürlich eine so gewaltige Kapitalansammlung in einer Hand, wie sie für die Bildung eines ausreichenden Deckungskapitals erforderlich wäre, für den Kapitalmarkt unter dem Gesichtspunkt der Angebotsmacht durchaus ein Problem darstellen würde.

3. Zusammenfassende Betrachtung

Die beiden vorstehend skizzierten, von Schreiber kritisierten Forderungen nach Umverteilung und nach Kapitaldeckung beruhen übrigens auf derselben fehlerhaften Grundannahme, dass nämlich das, was für das Verhältnis der Teile untereinander gilt, auch für das Ganze gelten müsse:

 Im Verhältnis verschiedener Bevölkerungsteile zueinander besteht die Möglichkeit des sozialen Ausgleichs. Aber diese Möglichkeit entfällt,

⁶⁾ Ein Vergleich mit den z. Zt. diskutierten Vorschlägen liegt nahe, soll aber hier nicht weiter ausgeführt werden.

⁷) Eine Anlage auf den internationalen Kapitalmärkten wird von Schreiber nicht erwogen.

wenn es praktisch nur noch die arbeitende Bevölkerung als Bezugsgröße gibt.

 Kapitaldeckung zur Zukunftsvorsorge ist für den Einzelnen möglich und nötig, solange er isoliert gedacht wird, für das Ganze aber weder möglich, da es niemanden gibt, der im Bedarfsfall die Investitionen abkaufen könnte, noch nötig, da der Beitragszwang die für die Bezahlung der Renten notwendigen Einkommen sichert.

III. Darstellung und Kritik des Schreiber-Plans

1. Überblick

Schreibers Vorschlag baut auf seiner Annahme auf, dass es eine allgemeine Entwicklung in der Gesellschaft weg von den Besitz- und hin zu den Arbeitseinkommen gäbe. Er sieht daher in den Arbeitseinkommen die einzig mögliche Grundlage für eine den Großteil der Bevölkerung erfassende Altersversorgung. Die Verteilung dieses Arbeitseinkommens auf die drei Lebensphasen der Kindheit und Jugend, des Arbeitsalters und der Rentenzeit hält er für eine essentielle Notwendigkeit, wenn die Altersversorgung durch Besitzeinkommen nicht mehr möglich sein wird.

Hierzu schlägt Schreiber einen Solidarvertrag vor, den »die Gesamtheit der Empfänger von Arbeitseinkommen«⁸) miteinander schließt und der jedem Beteiligten eine Verteilung seines Arbeitseinkommens auf seine ganze Lebenszeit ermöglicht (siehe Seite 23 ff.).

2. Die Altersrente

Wesentlich für die Altersrenten-Konzeption Schreibers ist, dass die Beiträge jedes Mitglieds einen bestimmten Prozentsatz seines Brutto-Arbeitseinkommens ausmachen, so dass das dadurch entstehende Volumen, wie die Arbeitseinkommen selbst, sowohl den realen Produktivitätsfortschritt der Wirtschaft als auch eventuelle inflationsbedingte nominelle Erhöhungen mitvollzieht. Da das Beitragsvolumen komplett an die Rentner ausgeschüttet wird, partizipieren auch sie am realen Produktivitätsfortschritt der Wirtschaft und sind gegen eine inflationsbedingte Entwertung ihrer Renten gesichert.

⁸⁾ Eine Erstreckung des Solidarvertrags auf die Gesamtgesellschaft zieht Schreiber nicht in Betracht.

Gegenüber der bis dahin geltenden Rentenversicherung bedeutete dies einen großen Fortschritt. Denn in jener Rentenordnung wurden im Prinzip nur die einmal eingezahlten, nominellen Beiträge ausgezahlt. Es gab also keine Koppelung an den Produktivitätsfortschritt oder die Inflationsentwicklung. Man war bei der alten Rentenordnung eben noch von der Vorstellung eines Guthabens ausgegangen, das der Arbeiter durch seine Beiträge ansammelt und als Rentner in nominell gleicher Höhe wieder ausbezahlt bekommt. Im Verhältnis dazu war der Übergang zum Umlagegedanken, wie Schreiber ihn vollzog und wie er dann auch politisch für die Altersrenten verwirklicht wurde, ein bedeutender Fortschritt.

Dabei entsprach Schreibers Verständnis des Umlagegedankens dem der heutigen Gesetzlichen Rentenversicherung, wonach die in der Lebensmitte Stehenden durch ihre Beiträge die Alten versorgen und dadurch einen ihrem Beitrag entsprechenden eigenen Anspruch auf Altersrente erwerben. Die Zahlungen an die Alten begründen also bei Schreiber wie im heutigen Rentensystem den späteren Anspruch des Zahlenden auf eine eigene Altersrente. Nicht nur die Altenversorgung, sondern auch die Altersvorsorge spielt sich ausschließlich zwischen der mittleren und der alten Generation ab.

Im übrigen ist bei Schreiber – ebenfalls wie im heutigen Rentensystem – der Beitrag des Einzelnen lohnbezogen und die Rente beitragsbezogen. Im Ergebnis ist daher die Höhe der Rente von der Höhe und allerdings auch von der Dauer des Arbeitseinkommens abhängig. In der Regel sichert die Rente so in etwa die Aufrechterhaltung des während des Erwerbslebens erreichten Lebensstandards. Es hat die Akzeptanz des Altersrentenvorschlags von Schreiber zweifellos begünstigt, dass er mit dem Lohnbezug des Beitrags und dem Beitragsbezug der Rente im Prinzip an die bestehende Rentenordnung anknüpfte. Die Dynamisierung des Gesamtvolumens durch jährliche Anpassungen hat ihm zu durchschlagendem Erfolg verholfen.

3. Die Kinder- und Jugendrente

Aber Schreiber ging noch weiter: er hatte, wie schon erwähnt, die drei Lebensphasen im Blick und sah, dass Kindheit und Jugend einerseits und Alter andererseits auf die Versorgung aus der Lebensmitte angewiesen sind. Er forderte daher neben der umlagefinanzierten Altersrente eine entsprechend finanzierte Kinder- und Jugendrente. Dabei ging er von der zutreffenden Vorstellung aus, dass der Mensch notwendigerweise in der ersten Lebensphase ökonomisch zum Schuldner wird, und verlangte, dass diese Schuld in der mittleren Phase dadurch abgetragen wird, dass der Erwachsene das Empfange zurückerstattet, indem er seinerseits einen Beitrag zur Versorgung der nächsten Generation leistet.

Schreibers Solidarpakt sah nach der Kinder- und Jugendseite hin vor, dass alle Kinder und Jugendlichen bis zum 20. Lebensjahr eine sich nach dem Einkommen ihrer Eltern richtende Rente von der mittleren Generation gezahlt bekommen, die von ihnen später in ihrer Arbeitsphase ab dem 35. Lebensjahr zurückzuerstatten ist, wobei sich der Anteil des Einzelnen an der Rückerstattung wiederum nach seinem Einkommen und zusätzlich nach seiner Kinderzahl richtet. Kinderlose mit hohem Einkommen haben somit am meisten, Kinderreiche mit geringem Einkommen am wenigsten zu erstatten (siehe Seite 33 f.).

Schreiber gibt für seine Konstruktion der Kinder- und Jugendrente zwei Begründungen an: er sieht in ihr für die Empfänger einen Vorgriff auf ihr eigenes späteres Einkommen und für die Leistenden eine Erstattung des zuvor Empfangenen. Selbst wenn man diese Begründungen nur auf das Gesamtverhältnis der Generationen zueinander und nicht auf das Geben und Nehmen im einzelnen bezieht, passen sie jedoch nicht zu dem, was Schreiber für die Altersrenten durchaus gewollt hat: eine angemessene Verteilung des laufenden Volkseinkommens zwischen den Generationen. Die allgemeine Wohlstandsentwicklung ist nämlich mit den genannten Begründungen für die Kinder- und Jugendrenten nicht einzufangen. Auch wenn man eine gewisse Steigerung der späteren Arbeitseinkommen und damit eine gesteigerte »Tilgungs«-Fähigkeit der heutigen Kinder und Jugendlichen unterstellt, so kann ihr Vorgriff auf dieses Arbeitseinkommen dessen zu erwartende Steigerung noch nicht berücksichtigen. Denn real wird dieser Vorgriff aus den laufenden Arbeitseinkommen der heute mittleren Generation bezahlt und muss sich daher nach deren Höhe richten. Aber auch über den Gesichtspunkt der Erstattung kommt keine Dynamik ins System. Denn sie richtet sich, wie bei einem Darlehen, immer nur nach dem zuvor Empfangenen und berücksichtigt daher vom Ansatz her ebenfalls nicht die inzwischen eingetretene Wohlstandsentwicklung.

Noch weniger sind Schreibers Begründungen geeignet, die Höhe der individuellen Beiträge und Renten zu rechtfertigen. Denn wenn sich die Höhe der Rente des Kindes bzw. des Jugendlichen nach dem Einkommen seiner Eltern richtet, dann stellt sie eben nicht einen Vorgriff auf das eigene Einkommen des Kindes bzw. Jugendlichen dar. Und wenn der Beitrag des Erwachsenen zur Kinder- und Jugendrente sich nach seinem Einkommen richtet, geht offensichtlich die Höhe des zuvor Empfangenen nicht in die Berechnung ein.

Es bleibt damit festzuhalten, dass weder der Vorgriffs- noch der Erstattungsgedanke ganz zu dem führen, was Schreiber als angemessene Verteilung des Volkseinkommens auf die drei Generationen eigentlich gewollt hat. Bevor wir auf diesen Punkt zurückkommen, müssen aber auch die

großen Fortschritte hervorgehoben werden, die die Kinder- und Jugendrenten Schreibers gebracht hätten. Sie bestehen vor allem darin, dass die Versorgungslast der jungen Generation auf die Schultern aller Empfänger von Arbeitseinkommen verteilt wird und sich die Beitragshöhe des Einzelnen nicht nur nach seinem Einkommen, sondern auch nach seiner eigenen Kinderzahl richtet. Dabei lässt sich die Abhängigkeit der Beiträge vom Arbeitseinkommen nur sozialpolitisch rechtfertigen: die Gesamtlast des Volumens der Kinder- und Jugendrenten wird auf die Empfänger von Arbeitseinkommen nach ihrer ökonomischen Leistungsfähigkeit verteilt. Dass dies mit dem von Schreiber hervorgehobenen Erstattungsgedanken nichts mehr zu tun hat, wurde bereits erwähnt. Allerdings rechtfertigt der Erstattungsgedanke die Einbeziehung aller erwachsenen Empfänger von Arbeitseinkommen ohne Rücksicht auf ihre Kinderzahl. Verstärkt wird dies durch den von Schreiber so genannten Erstattungsfaktor, der bei gleichen Einkommen bewirkt, dass Kinderreiche geringere (und ab dem 5. Kind keine) Beiträge zahlen, kinderarme oder kinderlose Erwachsene dagegen höhere. Kinderreiche werden also nicht nur durch die Renten, die sie für ihre Kinder und Jugendlichen erhalten, entlastet, sondern zusätzlich auf der Beitragsseite. Das hat erst recht mit dem Erstattungsgedanken nichts mehr zu tun, wohl aber mit dem von Schreiber an anderer Stelle erwähnten Gedanken, dass es die heutigen Kinder und Jugendlichen sein werden, aus deren Einkommen die heute Erwachsenen später ihre Altersrenten beziehen werden. Ohne Beteiligung der kinderarmen oder kinderlosen Erwachsenen an den Kosten, die die junge Generation verursacht, wären sie nur Nutznießer der von anderen, nämlich den Kinderreichen getragenen Lasten. Es sei an dieser Stelle schon einmal auf den später aufzugreifenden Gesichtspunkt hingewiesen, dass sich bei Schreiber die Begründungen, die er für die Einführung und auch für die Höhe der Kinder- und Jugendrenten anführt – nämlich den Vorgriff auf das eigene Arbeitseinkommen und die Erstattung des zuvor Empfangenen –, ausschließlich auf das Verhältnis der jungen zur mittleren Generation beziehen und darin erschöpfen, während der die drei Generationen umfassende Gesichtspunkt, dass die junge Generation von heute morgen die Altersrenten für die heute Erwachsenen zahlen wird, bei ihm nur am Rande vorkommt und jedenfalls nicht zur eigentlichen Begründung der Kinderund Jugendrente und ihrer Höhe herangezogen wird (siehe dazu die Zitate zu Beginn von IV, S. 60).

Ohne nähere Begründung bleibt bei Schreiber, dass sich die Höhe der Kinder- und Jugendrente nach dem Einkommen der Eltern richtet. Wir hatten schon gesehen, dass dies nicht aus der Sicht der Rente als eines Vorgriffs auf das eigene spätere Arbeitseinkommen des Kindes und damit übrigens auch nicht aus Schreibers Idee einer Verteilung des Arbeitseinkommens auf

die gesamte Lebenszeit zu rechtfertigen ist. Was hat, so muss man fragen, der Bedarf des Kindes mit dem Einkommen seiner Eltern zu tun? Wäre hier nicht eine vom Prinzip her gleiche Rente für alle Kinder und Jugendlichen angebracht? Schreiber geht auf diese Fragen nicht ein. Am besten lässt sich wohl die Abhängigkeit der Kinder- und Jugendrente vom Einkommen der Eltern im Schreiber-Plan damit erklären, dass so eine gewisse Anknüpfung an die bisherigen tatsächlichen Verhältnisse erreicht wird. Denn auch ohne einen die junge Generation umfassenden Generationenvertrag wird in der Regel der Versorgungsaufwand für die Kinder mehr oder weniger vom Einkommen der Eltern abhängen. Der sozialpolitische Effekt, der durch die Kopplung der Beiträge an die Einkommen erreicht wird, wird durch die Einkommensabhängigkeit der Kinder- und Jugendrenten zum größten Teil wieder aufgehoben. Die Kosten der jungen Generation werden eben nicht als Gemeinschaftsaufgabe der mittleren Generation angesehen, zu der jeder nach seinem Einkommen beiträgt, sondern im Ergebnis doch als eine Last, die jeder so zu tragen hat, wie er es auch ohne gesamtgesellschaftliche Regelung tun würde, nämlich nach seinem Einkommen. Allerdings gilt diese Kritik nur mit zwei – durchaus bedeutenden – Einschränkungen: zum einen werden - vom Erstattungsfaktor ganz abgesehen - die Arbeitseinkommen aller erwachsenen Arbeitnehmer zur Finanzierung der Kinderund Jugendrenten herangezogen, und zum andern hängt die Höhe der Rente des einzelnen Kindes nicht von der Zahl seiner Geschwister ab. Insbesondere wird also die Rente eines Kindes einkommensschwacher Eltern nicht zusätzlich dadurch geschmälert, dass es mehrere Geschwister hat.

Die Kinder- und Jugendrente Schreibers hätte also dadurch, dass a 11 e Empfänger von Arbeitseinkommen zu ihr beitragen müssen und die Geschwisterzahl nicht zu einer Minderung führt, erhebliche praktische Bedeutung gehabt. Die Orientierung der Rentenhöhe am Einkommen (und damit am Beitrag) der Eltern lässt sich indessen nur als Konzession verstehen, die Schreiber für notwendig angesehen haben mag, damit sein Vorschlag, der damals wie heute umwälzend genug war, Akzeptanz findet.

4. Das Gesamtkonzept

Überblickt man Schreibers Gesamtkonzept der Kinder- und Jugendrenten sowie der Altersrenten mit der von ihm erstrebten Verteilung des in der Lebensmitte erzielten Arbeitseinkommens auf alle drei Lebensphasen, so drängt sich das Bild von zwei nebeneinander liegenden, aber voneinander getrennten, also selbstständigen und jeweils in sich geschlossenen Kreisen auf:

- In der Kindheit und Jugend wird der Mensch ökonomisch gesehen notwendigerweise zum Schuldner, weil er Leistungen empfängt, ohne Gegenleistungen dafür zu erbringen. Als Erwachsener erstattet er bei Schreiber das Empfangene zurück und finanziert damit die Kinder- und Jugendrenten der nächsten Generation. So bildet sich zwischen der jungen und der mittleren Generation ein in sich geschlossener Kreis.
- Aus der Lebensmitte werden zugleich die Versorgungsleistungen für die Alten aufgebracht. Erst dadurch erwerben die Leistenden bei Schreiber den Anspruch auf eine spätere eigene Altersrente. Schreiber spricht zwar nicht von der Altersrente als einer Rückgewähr des zuvor Eingezahlten im Gegenteil: er löst sich sogar ausdrücklich von dem bis dahin geltenden Erstattungsprinzip und sieht gerade darin den wesentlichen Vorzug seines Plans, den er für den Bereich der Altersversorgung als Umlageverfahren bezeichnet. Aber auch die Beziehungen zwischen der mittleren und der alten Generation bleiben bei ihm ein in sich geschlossener Kreis und stützen sich weder dem Grunde noch der Höhe nach auf Leistungen und Schuldigkeiten des anderen Kreises, durch den er die junge und mittlere Generation miteinander verbindet.

Die beiden in sich geschlossenen Kreise zwischen mittlerer und junger sowie zwischen mittlerer und alter Generation beieinflussen sich in Schreibers System nicht. Zwar verschließt sich Schreiber nicht vor der Erkenntnis, dass die Altersrenten der heute mittleren Generation später von den heute Jungen gezahlt werden. Aber das führt bei ihm nur dazu, dass er in den Kreis zwischen junger und mittlerer Generation einen von der Kinderzahl abhängigen Erstattungsfaktor einbaut, der aber für seine Betrachtungsweise eigentlich systemfremd ist, weil er letztlich nur aus der Zusammengehörigkeit beider Kreise zu erklären ist.

IV. Resumé und weiterführende Betrachtungen

Schreibers Vorschlag ist durchzogen von einer merkwürdigen Inkonsequenz: zum einen sieht er die Notwendigkeit, das in der Kindheit und Jugend Empfangene zu erstatten, aber die Erstattung erfolgt bei ihm nicht gegenüber der Generation, die die Leistungen erbracht hat, sondern gegenüber der nachwachsenden Generation. Und zum andern sieht er selbstverständlich die Notwendigkeit der Vorsorge fürs Alter, aber die dafür notwendigen Beiträge fließen bei ihm nicht an diejenigen, die später die Leistungen für die Altersversorgung erbringen müssen, sondern an die Generation der Alten. Die Notwendigkeit der Erstattung, die für ihn Grundlage der Beiträge zur Kindheits- und Jugendrente ist, besteht aber gar nicht gegenüber der jun-

gen Generation, sondern gegenüber der älteren, die die zu erstattenden Leistungen erbracht hat. Nicht durch die Zahlungen an die junge Generation erstatten wir das in unserer Jugend Empfangene, sondern durch unsere Zahlungen an die Generation der Alten. Und nicht durch Leistungen an die Alten sorgen wir für unser Alter vor, sondern durch die Versorgung der jungen Generation.

Zwar betont Schreiber auf der einen Seite mehrfach, »dass die Institutionen der Altersrente und des Kindergeldes mit Notwendigkeit zusammengehören und als Einheit gesehen werden müssen« (Seite 35). Aber er zieht aus dieser allgemeinen Einsicht für seinen Vorschlag nicht die notwendigen Konsequenzen. Vielmehr bezeichnet er selbst seinen Vorschlag ausdrücklich als »Solidar-Vertrag zwischen jeweils zwei Generationen« (Seite 28). Bei ihm stehen die Kinder- und Jugendrenten mit den zugehörigen Beitragszahlungen selbstständig neben den Altersrenten und den für diese notwendigen Beitragszahlungen. Er hat ein System konstruiert, in dem beide Subsysteme scheinbar selbstständig nebeneinander stehen. Und dies, obwohl er eigentlich in allgemeineren Formulierungen immer wieder Wert darauf legt, dass beide Kreise zusammengehören.

Schlaglichtartig lässt sich die Problematik des Schreiber'schen Vorschlags mit drei Zitaten aus seiner Abhandlung beleuchten:

- 1. »In der vorindustriellen Gesellschaft ließ sich ein solcher »Solidar-Vertrag« ohne Mühe im kleinsten Sozialgebilde, in der Familie verwirklichen. Die Eltern zogen die Kinder groß und erwarben dad urch den selbstverständlichen Anspruch, in ihrem Alter von den Kindern unterhalten zu werden« (Seite 31). Hier, in der Drei-Generationen-Familie an einem Tisch, wird der Generationenvertrag also als eine alle drei Lebensalter übergreifende Regelung richtig gedeutet. »Hier zeigt sich unabweisbar, dass die Institutionen der Altersrente und des Kindergeldes mit Notwendigkeit zusammengehören und als Einheit gesehen werden müssen, weil beiden der gleiche einheitliche Tatbestand und dasselbe Problem zugrunde liegen.« (Seite 35 oben).
- 2. »Er (der Vorschlag) empfiehlt den Arbeitnehmern, unter sich einen Solidarvertrag zu schließen, der dem Arbeitnehmerkind einen Vorgriff auf sein eigenes zukünftiges Einkommen gestattet. Diese Kindheitsrente wird von der Gesamtheit der zur gleichen Zeit erwachsenen Arbeitnehmer finanziert und selbstverständlich dem Erziehungsberechtigten als dem Treuhänder des Kindes ausbezahlt. Damit übernimmt das Kind zugleich die Verpflichtung, im Laufe seines eigenen Arbeitslebens diese ihm vorschussweise gewährte Rente in Jahresraten zurückzuzahlen. Aus eben diesem Rückfluss werden die Rentenvorschüsse für die dann im Kindesalter Stehenden bestritten.« (Seite 32).

3. »Die jeweils Arbeitstätigen sorgen dafür, dass die jeweils Alten ihre Renteneinkommen haben, und erwerben damit das Anrecht, in ihrem eigenen Alter von den dann Arbeitstätigen versorgt zu werden.« (Seite 28).

Diese Zitate zeigen deutlich den Bruch in Schreibers Konzeption. Was ihm auf der Ebene der Drei-Generationen-Familie an einem Tisch und auch als allgemeine Überlegung durchaus bewusst war – der alle drei Generationen umfassende Gedanke des Umlageverfahrens (siehe 1. Zitat) – ging ihm offenbar bei der Ausarbeitung seines Vorschlags wieder verloren (siehe 2. und 3. Zitat) und er musste sogar, wie wir gesehen haben, in die von ihm konstruierten beiden getrennten Kreisläufe dort eigentlich sachfremde Elemente einfügen, um den von der Sache her unabweisbaren Gesamtzusammenhang zwischen den drei Generationen im Ergebnis wieder herzustellen.

Man kann darüber rätseln, wie es kommen konnte, dass ein Mann, der den Zusammenhang der drei Generationen bei der Einzelfamilie und in abstracto durchaus deutlich sieht und beschreibt, bei der Ausgestaltung seines Vorschlags hinter diese Erkenntnis zurückfällt und – grob gesagt – zwei Halbheiten statt einer Ganzheit vorschlägt. War es ein bewusster Kompromiss, den Schreiber glaubte, eingehen zu müssen, um an das bestehende Prinzip der Rentensversicherung anknüpfen zu können? Ohne Rückgriff auf möglicherweise noch vorhandene Vorarbeiten Schreibers zu seinem hier abgedruckten Vorschlag wird diese Frage und damit das Rätsel seiner 2 x 2-Generationen-Vertragskonstruktion nicht zu lösen sein.

Es ist bekannt, dass Adenauer von der Schrift Schreibers, die dieser ihm über dessen Sohn in den Urlaub hatte nachschicken lassen, sofort überzeugt war, aber nur den die Alterssicherung betreffenden Teil verwirklichte – angeblich mit der Begründung: »Kinder kriegen die Leute sowieso!«, und sicher mit dem Hintergedanken: wahlberechtigt sind nur die Alten, nicht die Kinder!

Auch mag mitgespielt haben, dass die Kinder- und Jugendrente eine noch viel elementarere Innovation gewesen wäre als die Reform der Alterssicherung, und weder genug Anreiz noch Leidensdruck in der Gesellschaft vorhanden war, um die für eine solche Veränderung notwendige politische Kraftanstrengung auf sich zu nehmen.

Schreiber war tief enttäuscht über die Halbierung seines Vorschlags durch die Politik. Aber hatte er durch die Darstellung von Jugend- und Altersrenten in zwei getrennten Kreisen nicht geradezu die Grundlage dafür gelegt und zumindest die Möglichkeit einer getrennten bzw. nur teilweisen Verwirklichung seines Plans aufgezeigt? Eine in sich konsistente Darstellung des Gesamtzusammenhangs zwischen den drei Generationen hätte ein solches selektives Vorgehen der Politik jedenfalls deutlich erschwert. Aber

vielleicht wäre dann der Vorschlag von der Politik überhaupt nicht aufgegriffen worden.

Die nur teilweise Verwirklichung des Schreiber-Plans durch die Politik blieb lange scheinbar ohne Folgen. Erst der große demographische Bruch, d. h. der rapide Rückgang der Kinderzahl seit Ende der sechziger Jahre, musste früher oder später ein System der Altersversorgung, das glaubte, sich von der jungen Generation abkoppeln zu können, in Schwierigkeiten bringen. Wenige haben das rechtzeitig gesehen und davor gewarnt. Heute ist das Problem in aller Munde, aber der Problemdruck führt nicht zu der Erkenntnis, dass der fehlende Zusammenhang der Altersversorgung mit der jungen Generation der zentrale Konstruktionsfehler unseres Alterssicherungssystems ist – ein Fehler, zu dessen Ausgleich die Jugendrenten Schreibers zwar ein erster Schritt gewesen wären, ohne ihn aber bis in seinen gedanklichen Kern hinein zu beheben. Denn auch er hat, indem er beide Versorgungswerke in getrennten Kreisen konstruiert hat, letztlich den zwischen den drei Generationen bestehenden Gesamtzusammenhang in seinem Vorschlag nicht real werden lassen.

Abschließend sei noch auf einen für die gesamtgesellschaftliche Entwicklung zentralen Aspekt des hier behandelten Problemfelds hingewiesen: die Zusammengehörigkeit der beiden von Schreiber getrennt konstruierten Kreise – im Bilde gesprochen: ihr notwendiger Zusammenschluss zu einer liegenden 8 - ist für den Drei-Generationen-Vertrag konstitutiv und entspricht dem ihm zugrunde liegenden, elementaren Sachverhalt: dass nämlich wir in unserer Kindheit und Jugend durch die empfangene Versorgung und Pflege Schuldner der Elterngeneration werden und diese Schuld in unserer Lebensmitte gegenüber denen, von denen wir die Leistungen empfangen haben, nämlich der Generation der dann Alten, durch deren Versorgung abtragen. Aus der Lebensmitte leisten wir daher nach der einen Seite Beiträge an die Alten, durch die wir »tilgen«, was wir ihnen schuldig geworden sind, und nach der anderen Seite die Versorgung der jungen Generation, mit der wir unsere Altersversorgung aufbauen. Eine Gesellschaft, die entgegen diesen realen Zusammenhängen die Verhältnise so konstruiert, dass aus der Sicht der Beteiligten die Zahlungen der mittleren Generation an die Alten als Beiträge zu ihrer eigenen Altersvorsorge erscheinen, blendet damit die junge Generation aus dem objektiv vorliegenden Gesamtzusammenhang aus und negiert den ökonomischen Nutzen, das »Guthaben«, das mit der Aufzucht der Kinder für die Generation der Erwachsenen entsteht. Kinder werden so - ökonomisch gesehen - zu einer reinen Last. Dass aber eine Generation, auf die man nicht angewiesen zu sein glaubt, auch weniger Beachtung und Zuwendung erfährt, während sie selbst sich unterschwellig für eine solche Behandlung »rächt«, dürfte wohl eine nicht ganz fern liegende Hypothese sein. Auch wenn man selbstverständlich den Generationenzusammenhang und damit auch Kinder und ihre Aufzucht nicht nur oder auch nur vorrangig ökonomisch sehen darf, so verfälscht man doch deutlich die wirkliche Situation, wenn man den ökonomischen Nutzen, der mit der jungen Generation verbunden ist, wegdefiniert und nur die Belastung in Erscheinung treten lässt. Vielleicht liegt hierin einer der Gründe für die Kinderfeindlichkeit und die unzureichende Reproduktionsrate unserer Gesellschaft und zugleich für die vielfältigen Erziehungsprobleme, die eine auf diese Weise ausgeblendete und abgewertete junge Generation den Erwachsenen als Quittung für ihre Marginalisierung serviert. Der Vorschlag Schreibers mit seiner kompromisshaften Darstellung von zwei »Halbheiten«, in denen die durchgängige Ganzheit des Drei-Generationen-Umlageverfahrens nicht deutlich genug sichtbar wird, hat jedenfalls nicht verhindert und vielleicht sogar begünstigt, dass die Politik eine echte Halbheit realisiert hat, deren ökonomische Konsequenzen wir jetzt in Gestalt von Kinderarmut und Finanzierungsproblemen des Rentensystems zu spüren bekommen und deren weiterreichende ideelle und psychologische Auswirkungen in unserer Selbstgenügsamkeit, unserer mangelnden Aufgeschlossenheit für Neues und fehlenden Zukunftsorientierung unserer Gesellschaft sichtbar werden.

»Wenn wir heute daran gehen, das Sozialversicherungswerk zu reformieren, wollen wir ganze Arbeit machen. « (Seite 9 oben) – so sagte Schreiber in seinem Vorschlag aus dem Jahre 1955. Wie wir heute sehen, ist er, gemessen am damaligen Stand der Alterssicherung, einen bedeutenden Schritt vorangegangen, den aber die Politik nur zur Hälfte realisiert hat. Leider lässt die derzeitige Diskussion um die Sanierung der Rentenversicherung nicht erkennen, dass das Problem überhaupt in seinem ganzen Umfang durchschaut, geschweige denn im Sinne von »ganze Arbeit machen« angepackt würde. Nicht einmal die Idee einer Kindheits- und Jugendrente als vollwertiger integraler Bestandteil eines Drei-Generationen-Vertrags wird diskutiert – auch nicht im Vorschlag zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung, den der Bund Katholischer Unternehmer, dessen Geschäftsführer Schreiber gewesen war, im November 2000 vorgelegt hat. Dabei ergeben sich, wenn man erst einmal den Auf- und Abbau der Schuldverhältnisse zwischen den Generationen, wie er oben angedeutet wurde, erfasst hat, die Regelungen für ein gesamtgesellschaftliches Konzept fast von selbst.

Es schien uns wichtig, den Schreiber-Plan hier als historisches Dokument und als Grundlage unserer heutigen gesetzlichen Alterssicherung abzudrucken. Aber nicht nur in dem, was er gegenüber der bis dahin geltenden Rentenordnung an Fortschritt brachte, sondern auch dort, wo er seinen an sich richtigen Ansatz unvollkommen ausführt und zuletzt in gewissem Sinne als Fehlkonstruktion beurteilt werden muss, schien er uns des Abdrucks

und der genaueren Betrachtung wert. Denn wir können daraus nicht nur unsere heutige Alterssicherung besser verstehen, sondern auch deren konstruktive Unvollkommenheit, um aus ihrer Analyse wichtige Erkenntnisse für die Gestaltung eines gesamt-gesellschaftlichen, alle drei Generationen umfassenden Generationenvertrags zu gewinnen. So gesehen bietet der Schreiber-Plan Anschauungsmaterial für den Fortschritt, den die Entwicklung genommen hat, und zugleich eine Grundlage für die Erkenntnis- und Entwicklungsschritte, die nunmehr notwendig sind. 9)

⁹⁾ Ein Abriss des vollständigen, die drei Generationen umfassenden Umlageverfahrens soll in einem der nächsten Hefte verscuchsweise dargestellt werden.

Die Autoren tragen die Verantwortung für ihre Beiträge selbst. Für nichtverlangte Manuskripte wird keine Gewähr übernommen.

Nachdruck, auch auszugsweise, mit Genehmigung des Herausgebers.

Gesamtinhaltsverzeichnis der in »Fragen der Freiheit« erschienenen Beiträge kann angefordert werden.

Vierteljahresschrift »Fragen der Freiheit«

Herausgeber: Seminar für freiheitliche Ordnung e. V. Begründet durch Diether Vogel \dagger , Heinz-Hartmut Vogel \dagger ,

Lothar Vogel †

Redaktion: Fritz Andres % Seminar für freiheitliche Ordnung e.V.

Bezug: Seminar für freiheitliche Ordnung e. V.,

Badstr. 35, D-73087 Boll, Telefon (07164) 3573

Fax (07164) 7034, E-mail info@sffo.de

Internet www.sffo.de

Preis: Jahresabonnement Euro 25,—, sfr. 40,—

Jahresabonnement für Schüler, Studenten und Auszubildende: Euro 15,—, sfr. 25,— (einschließlich Versandkosten)

Einzelhefte: Euro 5,—, sfr. 8,— (zuzügl. Versandkosten)

Wer die steuerlich als gemeinnützig anerkannte Arbeit des Seminars für freiheitliche Ordnung e.V. als *förderndes Mitglied* mit einem Mindestbeitrag von Euro 60,—, sfr. 100,— pro Jahr unterstützt, wird über die Arbeitsergebnisse durch die regelmäßige, *unentgeltliche* Lieferung der »Fragen der Freiheit« informiert.

Sammel- jeweils für 1 Jahr Euro 5,—, srf. 8,—

mappen: zuzügl. Versandkosten. Abonnement möglich

Bank: Kreissparkasse Göppingen Nr. 20011, BLZ 610 500 00

Raiffeisenbank Boll Nr. 482 999 004, BLZ 600 697 66

Postbank: Frankfurt am Main 261404-602, BLZ 50010060

Schweiz: Postscheckamt Bern 30-30 731/9

ISSN 0015-928 X

Satz: Mediendesign Späth GmbH, 73102 Birenbach

Druck: Druckerei Müller, 73102 Birenbach

Printed in Germany